



Thematische Übersicht

EILVORABENTSCHEIDUNGSVERFAHREN UND BESCHLEUNIGTES VERFAHREN

Um eine schnellere Bearbeitung der eilbedürftigen Verfahren zu gewährleisten, bestimmt Art. 23a der Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union¹:

„In der Verfahrensordnung können ein beschleunigtes Verfahren und für Vorabentscheidungsersuchen zum Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ein Eilverfahren vorgesehen werden.“

Diese Verfahren können vorsehen, dass für die Einreichung von Schriftsätzen oder schriftlichen Erklärungen eine kürzere Frist als die des Artikels 23 gilt und dass abweichend von Artikel 20 Absatz 4 keine Schlussanträge des Generalanwalts gestellt werden.

Das Eilverfahren kann außerdem eine Beschränkung der in Artikel 23 bezeichneten Parteien und sonstigen Beteiligten, die Schriftsätze einreichen oder schriftliche Erklärungen abgeben können, und in Fällen äußerster Dringlichkeit das Entfallen des schriftlichen Verfahrens vorsehen.“

Das beschleunigte Verfahren besteht seit 2000 und ist heute für Vorlagen zur Vorabentscheidung in den Art. 105 ff. der Verfahrensordnung des Gerichtshofs² und für Klagen in den Art. 133 ff. der Verfahrensordnung geregelt³. Das beschleunigte Verfahren kann nämlich

¹ Konsolidierte Fassung des den Verträgen beigegefügteten Protokolls (Nr. 3) über die Satzung des Gerichtshofs der Europäischen Union in geänderter Fassung.

² Verfahrensordnung des Gerichtshofs vom 25. September 2012 (ABl. 2012, L 265, S. 1) in der Fassung der Änderungen vom 18. Juni 2013 (ABl. 2013, L 173, S. 65), 19. Juli 2016 (ABl. 2016, L 217, S. 69) und 9. April 2019 (ABl. 2019, L 111, S. 73).

³ Auch Art. 151 der Verfahrensordnung des Gerichts vom 4. März 2015 (ABl. 2015, L 105, S. 1) sieht die Möglichkeit vor, „in Anbetracht der besonderen Dringlichkeit und der Umstände der Rechtssache“ im beschleunigten Verfahren zu entscheiden.

unabhängig vom Verfahrenstyp durchgeführt werden, wenn die Art der Rechtssache ihre rasche Erledigung erfordert⁴.

Der Antrag, eine Rechtssache dem beschleunigten Verfahren zu unterwerfen, wird bei einem Vorabentscheidungsersuchen vom vorlegenden Gericht und bei einer Klage vom Kläger oder vom Beklagten gestellt. Über den Antrag entscheidet der Präsident des Gerichtshofs nach Anhörung des Berichterstatters, des Generalanwalts und gegebenenfalls der anderen Partei des Verfahrens. Ausnahmsweise kann der Präsident des Gerichtshofs auch von Amts wegen entscheiden, das beschleunigte Verfahren durchzuführen. Bis Januar 2019 entschied der Präsident des Gerichtshofs über einen Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens mit Beschluss. Diese Praxis wurde jedoch aufgegeben, und seit Februar 2019 wird in der verfahrensbeendenden Entscheidung kurz begründet, warum (k)ein beschleunigtes Verfahren durchgeführt wurde.

Das Eilvorabentscheidungsverfahren wurde erst später, nämlich 2008, eingeführt, als die Zuständigkeiten der Union und des Gerichtshofs im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts erweitert wurden. Da es sich dabei um einen besonders sensiblen Bereich handelt, erschien es erforderlich, ein spezielles, abweichendes Verfahren vorzusehen, das erforderlichenfalls den Schutz der beteiligten Interessen ermöglicht. Daher ist das in den Art. 107 ff. der Verfahrensordnung des Gerichtshofs geregelte Eilvorabentscheidungsverfahren im Gegensatz zum beschleunigten Verfahren, das in allen Bereichen des Unionsrechts und in allen Verfahrensarten durchgeführt werden kann, den Vorlagen zur Vorabentscheidung vorbehalten, die Fragen zu den von Titel V („Der Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“) des Dritten Teils des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEU-Vertrag) erfassten Bereichen aufwerfen.

Die Entscheidung über den Antrag des vorlegenden Gerichts, die Rechtssache dem Eilvorabentscheidungsverfahren zu unterwerfen, wird von einer vom Gerichtshof hierfür bestimmten Kammer getroffen und nicht begründet. Wird dem Antrag stattgegeben, fasst der Gerichtshof jedoch im Zuge der Entscheidung in der Sache oft die Argumente des vorlegenden Gerichts zusammen, die die Durchführung dieses Verfahrens gerechtfertigt haben. Ferner kann der Präsident des Gerichtshofs, wenn das vorliegende Gericht die Durchführung des Eilvorabentscheidungsverfahrens nicht beantragt, diese dem ersten Anschein nach aber geboten ist, die zuständige Kammer zur Prüfung der Frage auffordern, ob es erforderlich ist, die Vorlage dem Eilvorabentscheidungsverfahren zu unterwerfen, das dann von Amts wegen durchgeführt werden kann.

Sodann ist noch darauf hinzuweisen, dass in den Verfahrensvorschriften, in denen das beschleunigte Verfahren und das Eilvorabentscheidungsverfahren geregelt sind, nicht im Einzelnen ausgeführt ist, unter welchen Umständen diese Verfahren Anwendung finden. Lediglich in Art. 267 Abs. 4 AEUV ist ausdrücklich ein Fall genannt, in dem der Gerichtshof „innerhalb kürzester Zeit“ entscheiden muss, nämlich dann, wenn eine Vorabentscheidungsfrage in einem Verfahren gestellt wird, das eine inhaftierte Person betrifft. In Ermangelung weiterer Angaben sollen in dieser Übersicht Rechtssachen dargestellt werden, die

⁴ In der neuen Verfahrensordnung des Gerichtshofs wurde die in der alten Verfahrensordnung gebrauchte Wendung „außerordentliche Dringlichkeit der Entscheidung“ durch „rasche Erledigung“ ersetzt.

zeigen, wie der Gerichtshof die entsprechenden Verfahrensvorschriften anwendet und welche Gründe die Durchführung des Eilvorabentscheidungsverfahrens oder des beschleunigten Verfahrens rechtfertigen können.

I. Eilvorabentscheidungsverfahren

1. Anwendungsbereich des Eilvorabentscheidungsverfahrens

Beschluss vom 22. Februar 2008, Kozłowski (C-66/08, nicht veröffentlicht, EU:C:2008:116)⁵

In dieser im Februar 2008 anhängig gemachten Rechtssache hat das Oberlandesgericht Stuttgart (Deutschland) beim Gerichtshof beantragt, die Vorlage zur Vorabentscheidung dem Eilvorabentscheidungsverfahren (procédure préjudicielle d'urgence [PPU], im Folgenden: EVV) zu unterwerfen, weil Herr Kozłowski seine Haft in Deutschland bald verbüßt haben werde und darüber hinaus eine vorzeitige Entlassung möglich sei.

Der Präsident des Gerichtshofs wies darauf hin, dass die Vorschriften der Verfahrensordnung über das EVV, deren vorzeitige Anwendung das vorlegende Gericht beantragt hatte, erst am 1. März 2008 in Kraft treten. Da die Rechtssache vor diesem Datum anhängig gemacht worden war, konnte sie daher nicht dem EVV unterworfen werden. Der Präsident des Gerichtshofs entschied jedoch, dass der Antrag auf Durchführung des EVV eingedenk des Geistes der Zusammenarbeit zwischen den nationalen Gerichten und dem Gerichtshof dahin auszulegen ist, dass er auf eine wesentliche Verkürzung der für die Bearbeitung der Rechtssache erforderlichen Zeit gerichtet und als Antrag auf beschleunigtes Vorabentscheidungsverfahren (demande de procédure préjudicielle accélérée [PPA], im Folgenden: BW)⁶ zu betrachten ist (Rn. 6 bis 8).

Beschluss vom 6. Mai 2014, G. (C-181/14, EU:C:2014:740)

In dieser Rechtssache war in Deutschland ein Strafverfahren gegen eine Person eingeleitet worden, die synthetische Cannabinoide enthaltende Kräutermischungen verkauft hatte. Zur maßgeblichen Zeit (2010 und 2011) fielen diese Stoffe nicht unter das deutsche Betäubungsmittelgesetz⁷, so dass das Landgericht Itzehoe die arzneimittelrechtlichen Vorschriften⁸ anwendete, mit denen die Richtlinie 2001/83⁹ umgesetzt worden war. Auf dieser Grundlage vertrat es die Ansicht, dass der Verkauf dieser Erzeugnisse ein Inverkehrbringen bedenklicher Arzneimittel darstelle, und verurteilte den Betroffenen daher zu einer Freiheitsstrafe.

⁵ Das [Urteil vom 17. Juli 2008, Kozłowski \(C-66/08, EU:C:2008:437\)](#), ist im Jahresbericht 2008, S. 57, dargestellt.

⁶ Siehe unten, Teil II („Beschleunigtes Verfahren“) Abschnitt 1.1 („Art und Sensibilität des Auslegungsbereichs, der Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens ist“).

⁷ Betrifft nicht die deutsche Fassung der vorliegenden Übersicht.

⁸ Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 17. Juli 2009 (BGBl. 2009 I S. 1990).

⁹ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. 2001, L 311, S. 67).

Der mit der Revision befasste Bundesgerichtshof (Deutschland) stellte fest, dass die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits davon abhängt, ob die streitigen Erzeugnisse tatsächlich als „Arzneimittel“ im Sinne der Richtlinie 2001/83 angesehen werden könnten, und wandte sich mit dieser Frage an den Gerichtshof. Er beantragte außerdem die Durchführung des EVV. Sollte der Gerichtshof die Frage nämlich dahin beantworten, dass diese Erzeugnisse keine Arzneimittel seien, könnte der Betroffene nicht strafrechtlich verantwortlich gemacht werden und befände sich zu Unrecht in Haft.

Der Gerichtshof stellte fest, dass das EVV nicht anwendbar ist, weil die Richtlinie 2001/83 auf der Grundlage des Art. 95 EG – jetzt Art. 114 AEUV – erlassen wurde, der zu Titel VII des Dritten Teils des AEU-Vertrags gehört. Das EVV ist aber Vorabentscheidungsersuchen vorbehalten, die eine oder mehrere Fragen zu den von Titel V des Dritten Teils des AEU-Vertrags erfassten Bereichen aufwerfen (Rn. 8). Der Präsident des Gerichtshofs beschloss jedoch, die Rechtssache dem BWV zu unterwerfen¹⁰.

2. Gründe für die Durchführung des Eilvorabentscheidungsverfahrens

2.1 Gefahr der Verschlechterung der Eltern-Kind-Beziehung

Urteil vom 22. Dezember 2010, Aguirre Zarraga (C-491/10 PPU, EU:C:2010:828)

In diesem Verfahren ging es um einen spanischen Staatsangehörigen und eine deutsche Staatsangehörige mit einer kleinen Tochter, die ein Scheidungsverfahren in Spanien, dem gewöhnlichen Aufenthaltsort der Familie, eingeleitet hatten, in dessen Rahmen das alleinige Sorgerecht für die Tochter vorläufig auf den Vater übertragen worden war. Dieser erschien nämlich am besten in der Lage, den Fortbestand des familiären Umfelds des Kindes zu gewährleisten, weil die Mutter angekündigt hatte, dass sie sich mit ihrem neuen Partner in Deutschland niederlassen wolle. Nachdem das Kind den Sommer bei seiner Mutter in Deutschland verbracht hatte, war es nicht mehr nach Spanien zurückgekehrt. In der Folge leiteten die Eltern mehrere Verfahren in Spanien und in Deutschland ein, mit denen sie die Rückkehr des Kindes nach Spanien und die Anerkennung und Vollstreckung der spanischen Entscheidungen in Deutschland bzw. die endgültige Übertragung des Sorgerechts beantragten.

In diesem Zusammenhang legte das Oberlandesgericht Celle (Deutschland) dem Gerichtshof mehrere Fragen zur Auslegung von Art. 42 („Rückgabe des Kindes“) der Verordnung Nr. 2201/2003¹¹ vor.

Der Gerichtshof beschloss, diese Vorlage zur Vorabentscheidung von Amts wegen dem EVV zu unterwerfen. Er wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass er die Eilbedürftigkeit einer

¹⁰ Siehe unten, Teil II („Beschleunigtes Verfahren“) Abschnitt 1.2 („Besonders gravierende Rechtsunsicherheit, die Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens ist“).

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27. November 2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (ABl. 2003, L 338, S. 1).

Entscheidung in Fällen der Kindesentführung u. a. dann bejaht, wenn aufgrund der Trennung eines Kindes von dem Elternteil, dem zuvor das Sorgerecht, sei es auch nur vorläufig, übertragen worden war, die Gefahr besteht, dass sich ihre Beziehungen verschlechtern oder Schaden nehmen und dass ein seelischer Schaden entsteht (Rn. 39). Unter Heranziehung dieser Rechtsprechung stellte der Gerichtshof bezogen auf den vorliegenden Fall fest, dass das Kind seit über zwei Jahren von seinem Vater getrennt ist und dass aufgrund der Distanz und des gespannten Verhältnisses zwischen den Eltern eine ernste und konkrete Gefahr besteht, dass es für die Dauer des beim vorliegenden Gericht anhängigen Verfahrens keinerlei Kontakt mit dem Vater gibt. Unter diesen Umständen wäre der Rückgriff auf das normale Verfahren geeignet, den Beziehungen zwischen dem Vater und seiner Tochter ernsthaft oder sogar in irreparabler Weise zu schaden und die Integration der Tochter in ihr familiäres und soziales Umfeld für den Fall, dass sie letztlich nach Spanien zurückkehrt, noch stärker zu gefährden (Rn. 40).

Urteil vom 22. Dezember 2010, Mercredi (C-497/10 PPU, EU:C:2010:829)

Im Ausgangsverfahren stritten sich ein britischer Staatsangehöriger und eine französische Staatsangehörige über das Sorgerecht für ihre Tochter. Als das Kind zwei Monate alt war, hatte die Mutter mit ihm das Vereinigte Königreich, den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes, mit dem Ziel La Réunion (Frankreich) verlassen, ohne dass der Vater vorab darüber informiert war. Diese Verbringung war allerdings rechtmäßig, weil die Mutter damals alleinige Inhaberin des Sorgerechts war. In der Folge leiteten die Eltern Verfahren im Vereinigten Königreich und in Frankreich ein, in denen sie u. a. die Übertragung der elterlichen Verantwortung und die Festlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsorts des Kindes beantragten. Ein französisches Gericht sprach sich insoweit zugunsten der Mutter aus, während der Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) (Rechtsmittelgericht [England und Wales] [Zivilabteilung], Vereinigtes Königreich) die Auffassung vertrat, dass das nach Unionsrecht zuständige Gericht zu bestimmen sei. Hierfür müsse der Gerichtshof klären, welche Kriterien bei der Ermittlung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes im Sinne der Art. 8 und 10 der Verordnung Nr. 2201/2003 anzuwenden seien.

Dieses Gericht richtete daher ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof und beantragte die Durchführung des EVV. Zur Begründung führte es aus, dass die Anträge des Vaters auf Erlass eines Beschlusses, der es ihm erlaube, seine Beziehung zu seinem Kind aufrechtzuerhalten, nicht beschieden werden könnten, da nicht klar sei, welches Gericht zuständig sei. Der Gerichtshof beschloss, das EVV durchzuführen, und stellte in diesem Zusammenhang fest, dass diese Rechtssache ein Kind im Alter von einem Jahr und vier Monaten betrifft, das seit mehr als einem Jahr von seinem Vater getrennt ist. Da sich das Kind in einem für seine Entwicklung bedeutsamen Alter befindet, könnte der Fortbestand dieser Situation, die überdies dadurch gekennzeichnet ist, dass der Aufenthaltsort des Vaters weit von dem des Kindes entfernt ist, ihre künftige Beziehung ernstlich schädigen (Rn. 39).

Urteil vom 26. April 2012, Health Service Executive (C-92/12 PPU, EU:C:2012:255)¹²

In dieser Rechtssache hatte der High Court (Hohes Gericht, Irland), der von der Behörde, die in Irland die Sorge für die unter staatlicher Obhut stehenden Kinder ausübt, befasst worden war, die Unterbringung eines Kindes irischer Staatsangehörigkeit in einer geschlossenen Heilanstalt im Vereinigten Königreich, dem Wohnsitzland der Kindesmutter, angeordnet. Die Ärzte waren nämlich der Meinung, dass es in Irland keine Einrichtung gebe, die den speziellen Schutzbedürfnissen des Kindes gerecht werden könne.

Der High Court (Hohes Gericht) hatte darüber zu entscheiden, ob das Kind in dieser Einrichtung verbleiben solle, und wollte daher vom Gerichtshof wissen, ob die getroffene Anordnung in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 2201/2003 falle und vor ihrer Vollstreckung im ersuchten Mitgliedstaat dort anerkannt und für vollstreckbar erklärt werden müsse.

Dieses Gericht stellte außerdem einen Antrag auf Durchführung des EVV, dem der Gerichtshof stattgab. Das vorliegende Gericht führte in diesem Zusammenhang zum einen aus, dass das Kind zu seinem eigenen Schutz gegen seinen Willen in einer geschlossenen Heilanstalt festgehalten werde. Zum anderen hänge seine Zuständigkeit von der Anwendbarkeit der Verordnung Nr. 2201/2003 auf dieses Unterbringungsverfahren ab und somit von der Antwort auf die Vorlagefragen. In seiner Antwort auf ein Ersuchen des Gerichtshofs um Klarstellungen¹³ führte das vorliegende Gericht weiter aus, dass wegen des Zustands des Kindes Sofortmaßnahmen erforderlich seien. Das Kind werde bald volljährig und falle dann nicht mehr in seine Zuständigkeit. Wegen seines Zustands sei es erforderlich, dass es für kurze Zeit in einem geschlossenen Heim festgehalten werde und dass ein Programm der schrittweisen Begleitung in die Freiheit durchgeführt werde, damit es schließlich in der Nähe seiner Familie in England untergebracht werden könne (Rn. 49).

Beschluss vom 10. April 2018, CV (C-85/18 PPU, EU:C:2018:220)

Im Ausgangsverfahren stritten zwei in Portugal lebende rumänische Staatsangehörige über die Festlegung des Aufenthaltsorts ihres Kindes und den Kindesunterhalt. Nachdem sie sich getrennt hatten und die Mutter aus der gemeinsamen Wohnung ausgezogen war, wohnte das Kind weiterhin beim Vater. Als die Mutter einen Antrag auf Übertragung des Sorgerechts stellte, begab sich der Vater mit dem Kind nach Rumänien. Die rumänischen Gerichte, an die sich die Mutter, der vorläufig das Sorgerecht zugesprochen worden war, gewandt hatte, ordneten daraufhin die Rückkehr des Kindes nach Portugal an, weil es widerrechtlich nach Rumänien verbracht worden sei. Ungeachtet dessen erhob der Vater bei der Judecătoria Oradea (Gericht erster Instanz Oradea, Rumänien) eine Klage, mit der er beantragte, als Aufenthaltsort des Kindes seinen Wohnsitz in Rumänien zu bestimmen und die Mutter zur Zahlung von Unterhalt zu verurteilen.

Dieses Gericht führte aus, dass es zunächst über die von der Mutter in diesem Verfahren erhobene Unzuständigkeitseinrede entscheiden müsse und dafür Erläuterungen des

¹² Dieses Urteil ist im Jahresbericht 2012, S. 27 und 28, dargestellt.

¹³ Ersuchen gemäß Art. 104 Abs. 5 (seit dem 25. September 2012 Art. 101 Abs. 1) der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

Gerichtshofs zum Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ in Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2201/2003 bedürfe.

Der Gerichtshof beschloss, diese Vorlage zur Vorabentscheidung von Amts wegen dem EWV zu unterwerfen. Er erinnerte insoweit daran, dass er die Eilbedürftigkeit einer Entscheidung in Fällen der Kindesentführung u. a. dann bejaht, wenn aufgrund der Trennung eines Kindes von einem Elternteil die Gefahr besteht, dass sich ihre gegenwärtigen oder künftigen Beziehungen verschlechtern oder Schaden nehmen und ein nicht wiedergutzumachender Schaden entsteht (Rn. 30). Unter Heranziehung dieser Rechtsprechung stellte der Gerichtshof bezogen auf den vorliegenden Fall fest, dass das Kind, das sieben Jahre alt ist, seit fast zwei Jahren mit seinem Vater in Rumänien lebt und von seiner in Portugal lebenden Mutter, mit der es nur einmal im Monat telefonischen Kontakt hat, getrennt ist. Unter diesen Umständen und angesichts der Tatsache, dass sich das Kind in einem für seine Entwicklung wichtigen Alter befindet, kann die Fortdauer der gegenwärtigen Situation die Beziehung des Kindes zu seiner Mutter ernsthaft oder sogar irreparabel schädigen. Zudem ist seine Integration in sein familiäres und soziales Umfeld im Mitgliedstaat seines derzeitigen Aufenthalts bereits weit fortgeschritten, so dass eine Fortdauer dieser Situation geeignet wäre, seine Integration in sein familiäres und soziales Umfeld im Fall seiner Rückkehr nach Portugal noch stärker zu gefährden (Rn. 31 und 32).

2.2 Freiheitsentziehung

Urteil vom 30. November 2009 (Große Kammer), Kadzoev (C-357/09 PPU, EU:C:2009:741)

Die bulgarischen Behörden hatten eine Person, die keine Identitätsdokumente besaß und angab, in Tschetschenien geboren zu sein, aufgegriffen und in einem Sonderzentrum für die vorübergehende Unterbringung von Ausländern untergebracht, bis die ihr gegenüber angeordnete Abschiebung durchgeführt werden konnte. Dafür waren jedoch Dokumente für eine Auslandsreise erforderlich. Drei Jahre später waren diese Dokumente noch immer nicht verfügbar. Der Betroffene hatte außerdem Asylanträge sowie Anträge auf Ersetzung der Unterbringungsmaßnahme durch eine mildere Maßnahme gestellt, die allesamt abgelehnt worden waren.

In diesem Zusammenhang wandte sich der Direktor der dieses Unterbringungszentrum verwaltenden Behörde an den Administrativen sad Sofia-grad (Verwaltungsgericht Sofia, Bulgarien), damit dieser über die Folgen dieser Unterbringung entscheide. Dieses Gericht erläuterte zum einen, dass die Unterbringung in einem solchen Zentrum vor der Änderung des bulgarischen Ausländergesetzes¹⁴ zur Umsetzung der Richtlinie 2008/115¹⁵ zeitlich nicht begrenzt gewesen sei, und zum anderen, dass es keine Übergangsvorschrift für Fälle gebe, in denen Unterbringungsentscheidungen vor dieser Änderung getroffen worden seien. Es beschloss daher, den Gerichtshof zur Auslegung von Art. 15 Abs. 4 bis 6 der Richtlinie 2008/115 zu befragen.

¹⁴ Zakon za chuzhdentsite v Republika Balgaria (Gesetz über die Ausländer in der Republik Bulgarien) (DV Nr. 153 von 1998) in der am 15. Mai 2009 geänderten Fassung (DV Nr. 36 von 2009).

¹⁵ Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. 2008, L 348, S. 98).

Das vorliegende Gericht beantragte außerdem, das EVV durchzuführen, da die Rechtssache die Frage aufwerfe, ob der Betroffene inhaftiert bleiben müsse oder zu entlassen sei. Sollte anzunehmen sein, dass keine „hinreichende Aussicht auf Abschiebung“ im Sinne von Art. 15 Abs. 4 der Richtlinie 2008/115 bestehe, könnte nach dieser Bestimmung seine unverzügliche Freilassung anzuordnen sein (Rn. 29 und 32). In Anbetracht dessen beschloss der Gerichtshof, dem EVV-Antrag stattzugeben.

Urteil vom 17. März 2016, *Mirza (C-695/15 PPU, EU:C:2016:188)*¹⁶

Ein pakistanischer Staatsangehöriger war aus Serbien nach Ungarn eingereist und hatte dort einen ersten Antrag auf internationalen Schutz gestellt. Nachdem er jedoch den ihm von den ungarischen Behörden zugewiesenen Aufenthaltsort verlassen hatte, wurde die Prüfung seines Antrags mit der Begründung abgeschlossen, dass er diesen stillschweigend zurückgenommen habe.

In der Folge wurde der Betroffene in der Tschechischen Republik aufgegriffen und auf Ersuchen der tschechischen Behörden nach dem in der Verordnung Nr. 604/2013¹⁷ (im Folgenden: Dublin-III-Verordnung) vorgesehenen Verfahren von Ungarn zurückgenommen. Er stellte sodann einen zweiten Antrag auf internationalen Schutz in Ungarn und wurde im Rahmen des Verfahrens zur Prüfung dieses Antrags in Gewahrsam genommen. Der Antrag wurde als unzulässig abgelehnt, da Serbien in diesem Fall als sicherer Drittstaat einzustufen sei. Daraufhin wurde die Ausweisung und Abschiebung des Betroffenen angeordnet.

In diesem Zusammenhang beschloss das Debreceni közigazgatási és munkaügyi bíróság (Verwaltungs- und Arbeitsgericht Debrecen, Ungarn), bei dem eine Klage gegen die Ablehnung des zweiten Antrags auf internationalen Schutz erhoben worden war, dem Gerichtshof Fragen zu den Voraussetzungen vorzulegen, unter denen ein Mitgliedstaat einen Antragsteller nach Art. 3 Abs. 3 der Dublin-III-Verordnung in einen sicheren Drittstaat zurück- oder ausweisen kann, ohne den Antrag inhaltlich zu prüfen.

Dieses Gericht beantragte außerdem, das EVV durchzuführen, da sich der Betroffene bis zum 1. Januar 2016 in Haft befinde. Auf Nachfrage des Gerichtshofs erläuterte es, dass diese Maßnahme bis zum Erlass einer endgültigen Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz oder, falls bis zum 1. März 2016 keine solche Entscheidung ergehe, bis zu diesem Tag verlängert worden sei. Ferner könne die Inhaftierung nach dem 1. März 2016 erneut um 60 Tage, bis zu einer Gesamthaftdauer von sechs Monaten, verlängert werden.

Der Gerichtshof erinnerte an seine Rechtsprechung, nach der zu berücksichtigen ist, dass der Betroffene seiner Freiheit beraubt ist und dass seine weitere Inhaftierung von der Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits abhängt. Er wies ferner darauf hin, dass auf die Situation des Betroffenen zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags, das Vorabentscheidungsersuchen dem EVV zu unterwerfen, abzustellen ist (Rn. 34). Unter Heranziehung dieser Rechtsprechung stellte

¹⁶ Dieses Urteil ist im Jahresbericht 2016, S. 38, dargestellt.

¹⁷ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. 2013, L 180, S. 31).

der Gerichtshof bezogen auf den vorliegenden Fall fest, dass diese Kriterien hier erfüllt sind. Denn die weitere Inhaftierung des Betroffenen hängt von der Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits ab, der die Rechtmäßigkeit der Ablehnung seines Antrags auf internationalen Schutz betrifft (Rn. 35). Der Gerichtshof gab daher dem EVV-Antrag statt.

Urteil vom 1. Juni 2016, Bob-Dogi (C-241/15, EU:C:2016:385)¹⁸

Ein ungarisches Gericht hatte einen Europäischen Haftbefehl gegen einen rumänischen Staatsangehörigen ausgestellt, um ein Strafverfahren gegen diesen einzuleiten. Der Betroffene war sodann in Rumänien gefasst und der Curtea de Apel Cluj (Berufungsgericht Cluj, Rumänien) vorgeführt worden, die über seine Untersuchungshaft und die Übergabe an die ungarischen Justizbehörden zu entscheiden hatte. Dieses Gericht ordnete seine sofortige Freilassung unter gerichtlicher Kontrolle an.

Da sich ihm Fragen nach der Auslegung von Art. 8 Abs. 1 Buchst. c des Rahmenbeschlusses 2002/584¹⁹ und insbesondere den Folgen des Fehlens eines gesonderten, vorhergehenden nationalen Haftbefehls stellten, richtete es ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof.

Es beantragte auch, das EVV durchzuführen, da sich der Betroffene zurzeit zwar nicht in Haft befinde, dass er jedoch der gerichtlichen Kontrolle unterliege, welche ebenfalls seine persönliche Freiheit beschränke. Der Gerichtshof entschied, dass dem Antrag unter diesen Umständen nicht stattzugeben ist. Der Präsident des Gerichtshofs ordnete jedoch an, die Rechtssache gemäß Art. 53 Abs. 3 der Verfahrensordnung mit Vorrang zu behandeln (Rn. 27 bis 29).

Urteil vom 25. Juli 2018 (Große Kammer), Minister for Justice and Equality (Mängel des Justizsystems) (C-216/18 PPU, EU:C:2018:586)²⁰

Nachdem polnische Gerichte mehrere Europäische Haftbefehle ausgestellt hatten, war der Betroffene in Irland gefasst und bis zur einer Entscheidung über seine Übergabe an die polnischen Justizbehörden in Haft genommen. Er wurde dem High Court (Hohes Gericht, Irland) vorgeführt und teilte diesem mit, dass er seiner Übergabe widerspreche, weil er dadurch wegen der jüngsten gesetzgeberischen Reformen des polnischen Justizsystems der echten Gefahr einer Rechtsverweigerung ausgesetzt würde.

In diesem Zusammenhang stellten sich dem Gericht Fragen nach den Folgen dieser gesetzgeberischen Reformen, die die Kommission dazu veranlasst hatten, am 20. Dezember 2017 einen Begründeten Vorschlag anzunehmen, mit dem der Rat aufgefordert wurde, nach Art. 7 Abs. 1 des Vertrags über die Europäische Union festzustellen, dass die eindeutige Gefahr

¹⁸ Dieses Urteil ist im Jahresbericht 2016, S. 46 und 47, dargestellt.

¹⁹ Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1) in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 (ABl. 2009, L 81, S. 24) geänderten Fassung.

²⁰ Dieses Urteil ist im Jahresbericht 2018, S. 71 und 72, dargestellt.

einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen besteht²¹. Es wollte daher vom Gerichtshof wissen, wie eine Vollstreckungsbehörde nach Art. 1 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584 vorzugehen hat, wenn eine echte Gefahr der Verletzung des Rechts auf Zugang zu einem unabhängigen Gericht besteht, die durch systemische oder allgemeine Mängel in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz des Ausstellungsmitgliedstaats hervorgerufen wird.

Dieses Gericht beantragte außerdem, die Vorlage zur Vorabentscheidung dem EW zu unterwerfen. Der Gerichtshof gab diesem Antrag statt. Hinsichtlich des Kriteriums der Dringlichkeit verwies der Gerichtshof auf seine ständige Rechtsprechung in diesem Bereich, bevor er auf den vorliegenden Fall bezogen feststellte, dass der Betroffene inhaftiert ist und seine weitere Inhaftierung von der Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits abhängt, da die freiheitsentziehende Maßnahme im Rahmen der Vollstreckung der Europäischen Haftbefehle angeordnet wurde (Rn. 29 und 30).

Urteil vom 12. Februar 2019, TC (C-492/18 PPU, EU:C:2019:108)

Auf der Grundlage eines von den zuständigen Behörden des Vereinigten Königreichs ausgestellten Europäischen Haftbefehls wurde ein britischer Staatsangehöriger in den Niederlanden festgenommen und inhaftiert. Damit begann die in Art. 17 Abs. 3 des Rahmenbeschlusses 2002/584 vorgesehene Frist von 60 Tagen zu laufen, innerhalb deren die Entscheidung über die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls ergehen muss. Kurz vor Ablauf dieser Frist ordnete die Rechtbank Amsterdam (Gericht Amsterdam, Niederlande) nach Art. 17 Abs. 4 des Rahmenbeschlusses ihre Verlängerung um 30 Tage sowie die Inhafthaltung des Betroffenen an. Später setzte das Gericht das Verfahren jedoch auf unbestimmte Zeit bis zur Antwort des Gerichtshofs auf das Vorabentscheidungsersuchen in der Rechtssache RO (C-327/18 PPU)²² aus. Parallel dazu beantragte der Betroffene, seine Haft auszusetzen, da seit seiner Festnahme 90 Tage verstrichen seien.

In diesem Zusammenhang stellte sich der Rechtbank Amsterdam (Gericht Amsterdam) im Hinblick auf den Rahmenbeschluss 2002/584 und Art. 6 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden: Charta), der das Recht auf Freiheit und Sicherheit vorsieht, die Frage, ob der Betroffene in Haft gehalten werden kann. Nach der fraglichen nationalen Regelung²³ muss eine solche Person freigelassen werden, sobald eine Frist von 90 Tagen seit ihrer Festnahme abgelaufen ist. Diese Regelung wurde allerdings dahin ausgelegt, dass die Inhafthaltung zulässig ist, wenn die vollstreckende Justizbehörde entweder beschließt, dem Gerichtshof eine Frage zur Vorabentscheidung vorzulegen oder die Beantwortung einer von einer anderen vollstreckenden Justizbehörde vorgelegten Frage abzuwarten. In diesen beiden Fällen gilt die Frist von 90 Tagen als ausgesetzt.

²¹ Begründeter Vorschlag der Kommission vom 20. Dezember 2017 nach Artikel 7 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union zur Rechtsstaatlichkeit in Polen für einen Beschluss des Rates zur Feststellung der eindeutigen Gefahr einer schwerwiegenden Verletzung der Rechtsstaatlichkeit durch die Republik Polen (COM[2017] 835 final).

²² In dieser Rechtssache ist das [Urteil vom 19. September 2018, RO \(C-327/18 PPU, EU:C:2018:733\)](#), ergangen.

²³ Overleveringswet (Übergabegesetz) (Stb. 2004, Nr. 195).

Die Rechtbank Amsterdam (Gericht Amsterdam) beantragte, die Vorlage zur Vorabentscheidung der EW zu unterwerfen, da der Betroffene allein auf der Grundlage des Europäischen Haftbefehls in den Niederlanden inhaftiert sei. Es könne nicht über den Haftaussetzungsantrag entscheiden, bevor der Gerichtshof nicht über die Vorlage befunden habe. Der Gerichtshof verwies auf seine ständige Rechtsprechung, nach der der Betroffene seiner Freiheit beraubt ist und dass seine weitere Inhaftierung von der Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits abhängt, wobei auf die Situation des Betroffenen zum Zeitpunkt der Stellung des Antrags, das Vorabentscheidungsersuchen dem EW zu unterwerfen, abzustellen ist. Der Gerichtshof stellte fest, dass die Kriterien erfüllt sind, und beschloss daher, das EVV durchzuführen (Rn. 30 und 31).

In der Folge teilte die Rechtbank Amsterdam (Gericht Amsterdam) dem Gerichtshof jedoch mit, dass es die Haftaussetzung unter Auflagen bis zur Verkündung der Entscheidung über die Übergabe des Betroffenen an das Vereinigte Königreich angeordnet habe. Nach seinen Berechnungen sei nämlich die Frist von 90 Tagen – selbst unter Berücksichtigung des Zeitraums ihrer Aussetzung – abgelaufen. Unter diesen Umständen befand der Gerichtshof, dass keine Dringlichkeit mehr besteht und die Rechtssache nicht mehr als EVV zu behandeln ist.

2.3 Gefahr einer Verletzung von Grundrechten

Urteil vom 16. Februar 2017, C. K. u. a. (C-578/16 PPU, EU:C:2017:127)

In diesem Fall waren eine syrische Staatsangehörige und ein ägyptischer Staatsangehöriger mittels eines von der Republik Kroatien ordnungsgemäß erteilten Visums in das Gebiet der Europäischen Union eingereist, bevor sie in der Republik Slowenien Asylanträge stellten. Die slowenischen Behörden richteten daraufhin ein Aufnahmegesuch an die kroatischen Behörden, da die Republik Kroatien nach der Dublin-III-Verordnung der für die Prüfung der Anträge zuständige Mitgliedstaat war. Die Republik Kroatien entsprach diesem Gesuch. Da die syrische Staatsangehörige jedoch schwanger war, musste die Überstellung nach Kroatien bis nach der Entbindung verschoben werden. Danach widersetzten sich die Betroffenen ihrer Überstellung, da diese mit negativen Folgen für den Gesundheitszustand der Mutter verbunden wäre, die sich auch auf das Wohlbefinden des Neugeborenen auswirken könnten, und sie außerdem in Kroatien Opfer rassistischer Äußerungen und Gewalttaten geworden seien. Die Überstellungsentscheidung wurde im ersten Rechtszug aufgehoben, im zweiten Rechtszug aber vom Vrhovno sodišče (Oberster Gerichtshof, Slowenien) bestätigt. Der von den Betroffenen angerufene Ustavno sodišče (Verfassungsgerichtshof, Slowenien) hob das zweitinstanzliche Urteil auf und verwies die Sache zurück.

In diesem Zusammenhang ersuchte der Vrhovno sodišče (Oberster Gerichtshof) den Gerichtshof um Erläuterungen zu der in Art. 17 der Dublin-III-Verordnung enthaltenen Ermessensklausel, die es – als Ausnahmebestimmung – einem Mitgliedstaat erlaubt, einen bei ihm gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn er nach den in dieser Verordnung festgelegten Kriterien nicht dafür zuständig ist.

Das vorliegende Gericht beantragte außerdem, das EVV durchzuführen, da die Frage des Statuts der syrischen Staatsangehörigen angesichts ihres Gesundheitszustands so schnell wie möglich geklärt werden sollte. Der Gerichtshof stellte hierzu fest, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Betroffenen vor dem Abschluss eines gewöhnlichen

Vorabentscheidungsverfahrens an Kroatien überstellt werden. In Beantwortung eines an das vorliegende Gericht gerichteten Ersuchens um Klarstellung²⁴ gab dieses an, dass das erstinstanzliche Gericht zwar die Vollziehung des gegen die Betroffenen ergangenen Überstellungsbescheids ausgesetzt habe, doch sei im gegenwärtigen Stadium des nationalen Verfahrens keine gerichtliche Aussetzungsentscheidung ergangen (Rn. 49 und 50). Der Gerichtshof gab daher dem EVW-Antrag statt.

Urteil vom 7. März 2017 (Große Kammer), X und X (C-638/16 PPU, EU:C:2017:173)²⁵

Ein in Syrien lebendes Ehepaar syrischer Staatsangehöriger und ihre drei Kinder hatten bei der belgischen Botschaft im Libanon nach Art. 25 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung Nr. 810/2009²⁶ („Visakodex“) Anträge auf humanitäre Visa gestellt, bevor sie nach Syrien zurückkehrten. Diese Visa mit räumlich beschränkter Gültigkeit sollten es der Familie ermöglichen, Syrien zu verlassen und in Belgien Asylanträge zu stellen. Die Antragsteller wiesen darauf hin, dass einer von ihnen von einer Terroristengruppe entführt und anschließend geschlagen und gefoltert worden, bevor er schließlich gegen Lösegeld freigelassen worden sei. Ganz allgemein habe sich die Sicherheitslage in Syrien verschlechtert, außerdem seien sie wegen ihres christlich-orthodoxen Glaubens der Gefahr einer Verfolgung wegen ihrer religiösen Überzeugung ausgesetzt. Ihre Anträge wurden u. a. mit der Begründung abgelehnt, dass sie beabsichtigt hätten, sich länger als 90 Tage in Belgien aufzuhalten, und dass die belgischen diplomatischen Vertretungen nicht zu den Behörden zählten, bei denen Ausländer einen Asylantrag stellen könnten.

Dem mit der Klage gegen diese ablehnende Entscheidung befassten Conseil du contentieux des étrangers (Rat für Ausländerstreitsachen, Belgien) stellte sich die Frage nach dem Umfang des den Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang eingeräumten Wertungsspielraums, insbesondere in Anbetracht der Charta, vor allem ihrer Art. 4 (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) und 18 (Asylrecht). Er legte dem Gerichtshof daher mehrere Fragen zur Vorabentscheidung vor.

Dieses Gericht beantragte außerdem, die Rechtssache dem EW zu unterwerfen, und verwies insoweit auf die dramatische Situation des bewaffneten Konflikts in Syrien, das geringe Alter der Kinder der Antragsteller sowie deren besondere Schutzbedürftigkeit aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur christlich-orthodoxen Gemeinschaft. Es sei im Rahmen eines äußerst dringlichen Verfahrens zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes angerufen worden, das wegen des Vorabentscheidungsersuchens ausgesetzt worden sei (Rn. 30 und 31).

Der Gerichtshof gab diesem Antrag statt und führte insoweit aus, dass feststeht, dass die Antragsteller jedenfalls zum Zeitpunkt der Prüfung des EVW-Antrags tatsächlich Gefahr liefen, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung ausgesetzt zu werden, was als ein Kriterium für die Dringlichkeit anzusehen ist, das die Durchführung des EW rechtfertigt (Rn. 33).

²⁴ Ersuchen gemäß Art. 101 Abs. 1 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs.

²⁵ Dieses Urteil ist im Jahresbericht 2017, S. 43 und 44, dargestellt.

²⁶ Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. 2009, L 243, S. 1, berichtigt im ABl. 2013, L 154, S. 10) in der durch die Verordnung (EU) Nr. 610/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. 2013, L 182, S. 1) geänderten Fassung.

Beschluss vom 27. September 2018, FR (C-422/18 PPU, nicht veröffentlicht, EU:C:2018:784)

Ein nigerianischer Staatsangehöriger hatte einen Asylantrag in Italien gestellt, den er damit begründete, dass er gezwungen gewesen sei, sein Heimatland zu verlassen. Da die nigerianischen Behörden entdeckt hätten, dass er eine homosexuelle Beziehung unterhalte, drohe ihm nämlich Festnahme und Haft. Nachdem die zuständige Behörde seinen Asylantrag zurückgewiesen und das Tribunale di Milano (Gericht Mailand, Italien) diese Ablehnung bestätigt hatte, legte er zum einen eine Kassationsbeschwerde ein und beantragte zum anderen beim Tribunale di Milano (Gericht Mailand) den Erlass einer einstweiligen Anordnung, gerichtet auf die Aussetzung der Vollstreckung der Entscheidung dieses Gerichts. Nach der nationalen Regelung²⁷ muss das Gericht über einen solchen Aussetzungsantrag entscheiden, indem es prüft, ob die gegen seine Entscheidung gerichteten Rechtsmittelgründe begründet sind, und nicht, ob dem Antragsteller durch die Vollstreckung dieser Entscheidung ein schwerer und nicht wiedergutzumachender Schaden droht.

Das Tribunale di Milano (Gericht Mailand) wollte vom Gerichtshof wissen, ob die nationale Regelung mit der Richtlinie 2013/32²⁸ in Verbindung mit Art. 47 der Charta, der ein Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf garantiert, vereinbar ist.

Es beantragte außerdem, das EVV durchzuführen, da der Betroffene verpflichtet sei, das italienische Hoheitsgebiet unverzüglich zu verlassen, und jederzeit nach Nigeria abgeschoben werden könne, wo er einer ernsthaften Gefahr der Todesstrafe, der Folter oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe ausgesetzt sei. Die Antwort des Gerichtshofs auf die Vorlagefrage sei entscheidend für die Beantwortung der Frage, ob der Betroffene bis zum Abschluss des Kassationsbeschwerdeverfahrens in Italien bleiben könne (Rn. 24 und 25). Der Gerichtshof stellte hierzu fest, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass der Betroffene vor dem Abschluss eines gewöhnlichen Vorabentscheidungsverfahrens nach Nigeria abgeschoben wird, und gab daher dem EVV-Antrag statt (Rn. 27).

Urteil vom 17. Oktober 2018, UD (C-393/18 PPU, EU:C:2018:835)

Nach seiner Eheschließung mit einem britischen Staatsangehörigen erhielt eine bangladeschische Staatsangehörige ein Visum, das es ihr erlaubte, sich im Vereinigten Königreich niederzulassen. Während ihrer Schwangerschaft begab sich das Ehepaar nach Bangladesch. Ihre Tochter wurde dort geboren und hielt sich niemals im Vereinigten Königreich auf, in das der Vater allein zurückgekehrt war. Nach den Angaben der Mutter, die vom Vater bestritten wurden, hatte dieser sie getäuscht, damit sie in einem Drittstaat entbinde. Er zwingt sie, mit dem Kind in einer Gemeinschaft, die sie stigmatisiere, zu leben, ohne Zugang zu Gas,

²⁷ Decreto legislativo n. 25 – Attuazione della direttiva 2005/85/CE recante norme minime per le procedure applicate negli Stati membri ai fini del riconoscimento e della revoca dello status di rifugiato (Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 25 zur Umsetzung der Richtlinie 2005/85/EG über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft) vom 25. Januar 2008 (GURI Nr. 40 vom 16. Februar 2008) in der Fassung des Decreto-legge n. 13 – Disposizioni urgenti per l'accelerazione dei procedimenti in materia di protezione internazionale, nonché per il contrasto dell'immigrazione illegale (Gesetzesdekret Nr. 13 mit dringlichen Vorschriften zur Beschleunigung von Verfahren im Bereich des internationalen Schutzes und zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung) vom 17. Februar 2017 (GURI Nr. 40 vom 17. Februar 2017) mit Änderungen umgewandelt in das Gesetz Nr. 46 vom 13. April 2017.

²⁸ Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zu gemeinsamen Verfahren für die Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (ABl. 2013, L 180, S. 60).

Elektrizität und sauberem Wasser und ohne Einkommen. Die Mutter legte daher Klage beim High Court of Justice (England & Wales), Family Division (Hoher Gerichtshof [England und Wales], Abteilung für Familiensachen, Vereinigtes Königreich) ein und beantragte, das Kind unter die Vormundschaft dieses Gerichts zu stellen sowie anzuordnen, dass sie mit ihm in das Vereinigte Königreich zurückkehren kann.

Nach Ansicht dieses Gerichts war zunächst zu entscheiden, ob es für den Erlass einer das Kind betreffenden Entscheidung zuständig ist. Insoweit sei zu prüfen, ob das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von Art. 8 Abs. 1 der Verordnung Nr. 2201/2003 im Vereinigten Königreich habe, obwohl es sich niemals in diesen Mitgliedstaat begeben habe. Darüber hinaus sei fraglich, ob sich die Umstände der Rechtssache, insbesondere das Verhalten des Vaters und die Verletzung der Grundrechte der Mutter oder des Kindes, auf den Begriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ auswirkten.

Das vorliegende Gericht beantragte außerdem, die Vorlage zur Vorabentscheidung dem EWV zu unterwerfen. Der Gerichtshof gab diesem Antrag statt und führte insoweit aus, dass, falls der vom Vater auf die Mutter ausgeübte Zwang nachgewiesen würde, das derzeitige Wohl des Kindes in hohem Maß beeinträchtigt wäre. Jede Verzögerung beim Erlass gerichtlicher Entscheidungen in Bezug auf das Kind würde den derzeitigen Zustand verlängern und somit die Gefahr mit sich bringen, dass die Entwicklung des Kindes ernsthaft, wenn nicht sogar irreversibel beeinträchtigt würde. Im Fall einer etwaigen Rückkehr in das Vereinigte Königreich könnte eine solche Verzögerung auch der Integration des Kindes in sein neues familiäres und soziales Umfeld abträglich sein. Schließlich befindet sich das Kind aufgrund seines sehr jungen Alters (ein Jahr und zwei Monate zum Zeitpunkt der Vorlageentscheidung) in einem besonders heiklen Entwicklungsstadium (Rn. 26 und 27).

II. Beschleunigtes Verfahren

1. Gründe für die Durchführung des beschleunigten Verfahrens

1.1 Art und Sensibilität des Auslegungsbereichs, der Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens ist

Beschluss vom 22. Februar 2008, Kozłowski (C-66/08, nicht veröffentlicht, EU:C:2008:116)²⁹

Im Ausgangsverfahren ging es um einen polnischen Staatsangehörigen, der sich seit mehreren Jahren – wenn auch mit Unterbrechungen und möglicherweise unbefugt – in Deutschland aufgehalten hatte, wo er dann eine Haftstrafe verbüßte. Ein polnisches Gericht hatte einen Europäischen Haftbefehl gegen ihn ausgestellt, um eine Freiheitsstrafe vollstrecken zu können, zu der er verurteilt worden war. Das Oberlandesgericht Stuttgart (Deutschland), das über seine Übergabe an die polnischen Justizbehörden zu entscheiden hatte, war nicht sicher, wie die

²⁹ Das [Urteil vom 17. Juli 2008, Kozłowski \(C-66/08, EU:C:2008:437\)](#), ist im Jahresbericht 2008, S. 57 und 58, dargestellt.

Voraussetzung des Wohnsitzes oder Aufenthalts in Art. 4 Nr. 6 des Rahmenbeschlusses 2002/584 auszulegen ist. Diese Vorschrift sieht einen Grund vor, aus dem die Vollstreckung des Europäischen Haftbefehls abgelehnt werden kann, nämlich wenn sich die gesuchte Person „im Vollstreckungsmitgliedstaat aufhält, dessen Staatsangehöriger ist oder dort ihren Wohnsitz hat“ und dieser Staat sich verpflichtet, die ausländische Strafe zu vollstrecken.

Dieses Gericht beantragte außerdem, die Vorlage zur Vorabentscheidung dem EWV zu unterwerfen, weil der Betroffene seine Strafhaft in Deutschland bald verbüßt haben werde und ferner vorzeitig entlassen werden könnte.

Nachdem der Präsident des Gerichtshofs festgestellt hatte, dass der EWV-Antrag, da das EWV in diesem Fall nicht anwendbar ist, als BVV-Antrag³⁰ auszulegen ist, führte er aus, dass diese Rechtssache Auslegungsprobleme aufwirft, die einen sensiblen Tätigkeitsbereich des europäischen Gesetzgebers und zentrale Aspekte der Handhabung des Europäischen Haftbefehls betreffen, zu denen er sich erstmals äußern soll. Die erbetene Auslegung kann allgemeine Auswirkungen sowohl für die im Rahmen des Europäischen Haftbefehls zur Zusammenarbeit aufgerufenen Behörden als auch auf die Rechte der gesuchten Personen haben, die sich in einem Zustand der Ungewissheit befinden. Der Präsident des Gerichtshofs vertrat daher die Auffassung, dass eine schnelle Antwort es der vollstreckenden Justizbehörde ermöglicht, unter den bestmöglichen Umständen über das an sie gerichtete Übergabeersuchen zu entscheiden, wodurch ihr die Möglichkeit gegeben würde, ihren Verpflichtungen aus dem Rahmenbeschluss 2002/584 umgehend nachzukommen (Rn. 11 und 12). Er unterwarf die Rechtssache daher dem BVV.

1.2 Besonders gravierende Rechtsunsicherheit, die Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens ist

Beschluss vom 4. Oktober 2012, Pringle (C-370/12, nicht veröffentlicht, EU:C:2012:620)³¹

Diese Rechtssache steht im Zusammenhang mit der Schaffung eines ständigen Stabilitätsmechanismus (ESM) nach der Finanzkrise, die die Eurozone 2010 traf. Diese internationale Finanzinstitution soll Finanzmittel mobilisieren und den der Eurozone angehörenden Mitgliedstaaten, die schwerwiegende Finanzierungsprobleme haben oder denen solche Probleme drohen, eine Stabilitätshilfe bereitstellen. In diesem Fall hatte ein irischer Parlamentarier gegen die irische Regierung geklagt und die Ungültigkeit des Beschlusses 2011/199³² geltend gemacht. Durch die Ratifikation, Genehmigung oder Annahme des am 2. Februar 2012 geschlossenen ESM-Vertrags³³ übernehme Irland Verpflichtungen, die mit den Verträgen, auf denen die Europäische Union beruhe, unvereinbar seien.

³⁰ Siehe oben, Teil I („Eilvorabentscheidungsverfahren“) Abschnitt 1 („Anwendungsbereich des Eilvorabentscheidungsverfahrens“).

³¹ Das [Urteil vom 27. November 2012, Pringle \(C-370/12, EU:C:2012:756\)](#), ist im Jahresbericht 2012, S. 53 und 54, dargestellt.

³² Beschluss 2011/199/EU des Europäischen Rates vom 25. März 2011 zur Änderung des Artikels 136 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union hinsichtlich eines Stabilitätsmechanismus für die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (ABl. 2011, L 91, S. 1).

³³ Der Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus wurde am 2. Februar 2012 in Brüssel (Belgien) zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Estland, Irland, der Hellenischen Republik, dem Königreich Spanien, der Französischen Republik, der Italienischen Republik, der Republik Zypern, dem Großherzogtum Luxemburg, Malta, dem Königreich der

In diesem Zusammenhang rief der Supreme Court (Oberster Gerichtshof, Irland) den Gerichtshof an und beantragte die Durchführung des BVV, weil die zügige Ratifikation des EMS-Vertrags durch Irland von größter Bedeutung für die anderen Mitglieder des ESM sei, insbesondere für diejenigen, die eine finanzielle Unterstützung benötigten. Der Präsident des Gerichtshofs stellte fest, dass Irland ebenso wie die anderen Mitgliedstaaten, die den ESM-Vertrag unterzeichnet hatten, diesen Vertrag zwar inzwischen ratifiziert haben, dass die in dieser Rechtssache zur Vorabentscheidung vorgelegten Fragen aber dennoch eine Unsicherheit hinsichtlich der Gültigkeit dieses Vertrags erkennen ließen. Unter Hinweis auf die außergewöhnlichen Umstände im Zusammenhang mit der Finanzkrise, unter denen der EMS-Vertrag geschlossen wurde, entschied er, dass die Durchführung des BVV erforderlich ist, um diese Unsicherheit, die dem Ziel des Vertrags, nämlich der Wahrung der Finanzstabilität der Eurozone, abträglich ist, so rasch wie möglich auszuräumen (Rn. 6 bis 8).

Beschlüsse vom 15. Februar 2017, Mengesteab (C-670/16, nicht veröffentlicht, EU:C:2017:120)³⁴, und Jafari (C-646/16, nicht veröffentlicht, EU:C:2017:138)³⁵

In der Rechtssache Mengesteab (C-670/16) hatte ein eritreischer Staatsangehöriger bei den deutschen Behörden Asyl beantragt, die ihm daraufhin eine Bescheinigung über die Meldung ausgestellt hatten, wobei darauf hingewiesen wurde, dass das deutsche Recht³⁶ insoweit zwischen dem Nachsuchen um Asyl, das zur Ausstellung einer solchen Bescheinigung führe, und einem förmlichen Asylantrag unterscheide. Als der Betroffene schließlich neun Monate später einen solchen Asylantrag stellen konnte, ersuchten die deutschen Behörden die Italienische Republik, ihn aufzunehmen, da sie nach der Dublin-III-Verordnung der für die Prüfung des Antrags zuständige Mitgliedstaat war. Der Asylantrag wurde daher als unzulässig abgelehnt und seine Überstellung nach Italien angeordnet. Das mit einer Klage gegen diese Überstellungsentscheidung befasste Verwaltungsgericht Minden (Deutschland) fragte sich zum einen, ob sich ein Asylsuchender auf den Ablauf der Frist für die Stellung des Aufnahmegesuchs berufen kann, und zum anderen, wie diese Frist zu berechnen ist. Nach Art. 21 Abs. 1 der Dublin-III-Verordnung geht bei Nichteinhaltung der Frist die Zuständigkeit für die Prüfung des Antrags auf den Mitgliedstaat über, bei dem er gestellt wurde. Das Verwaltungsgericht Minden (Deutschland) wies darauf hin, dass solche Verzögerungen wegen des außergewöhnlichen Anstiegs der Zahl der Asylbewerber ab 2015 in Deutschland sehr häufig vorkämen.

In der Rechtssache Jafari (C-646/16) hatten Mitglieder einer afghanischen Familie die Grenze zwischen Serbien und Kroatien überschritten. Die kroatischen Behörden hatten daraufhin ihre Beförderung zur slowenischen Grenze organisiert, damit sie sich in einen anderen Mitgliedstaat begeben und dort einen Antrag auf internationalen Schutz stellen konnten, was die Familie dann auch in Österreich tat. Da nach der Dublin-III-Verordnung jedoch der Mitgliedstaat zuständig ist, dessen Außengrenze illegal überschritten wurde, hatten die österreichischen Behörden die kroatischen Behörden um Aufnahme der Betroffenen ersucht. Deren Anträge wurden daraufhin abgelehnt, und es wurde ihre Überstellung nach Kroatien angeordnet. Der mit Rechtsbehelfen

Niederlande, der Republik Österreich, der Portugiesischen Republik, der Republik Slowenien, der Slowakischen Republik und der Republik Finnland geschlossen und trat am 27. September 2012 in Kraft.

³⁴ Das [Urteil vom 26. Juli 2017, Mengesteab \(C-670/16, EU:C:2017:587\)](#), ist im Jahresbericht 2017, S. 44 und 45, dargestellt.

³⁵ Das [Urteil vom 26. Juli 2017, Jafari \(C 646/16, EU:C:2017:586\)](#), ist im Jahresbericht 2017, S. 47 und 48, dargestellt.

³⁶ Asylgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. 2008 I S. 1798).

gegen diese Entscheidungen befasste Verwaltungsgerichtshof (Österreich) wollte vom Gerichtshof wissen, wie die in den Art. 12 und 13 der Dublin-III-Verordnung vorgesehenen Kriterien bezüglich der Erteilung von Aufenthaltstiteln oder Visa und der Einreise und des Aufenthalts anzuwenden sind.

Die vorliegenden Gerichte stellten jeweils einen Antrag auf Durchführung des BW, denen der Präsident des Gerichtshofs stattgab.

In diesen beiden Rechtssachen wies der Präsident des Gerichtshofs zunächst darauf hin, dass die Tatsache, dass von der Entscheidung, die ein vorlegendes Gericht zu treffen hat, nachdem es den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht hat, potenziell eine große Zahl von Personen oder Rechtsverhältnissen betroffen ist, als solche keinen außergewöhnlichen Umstand darstellen kann, der geeignet wäre, die Durchführung eines BW zu rechtfertigen (Beschlüsse vom 15. Februar 2017, Mengesteab, C-670/16, nicht veröffentlicht, EU:C:2017:120, Rn. 10, und Jafari, C-646/16, nicht veröffentlicht, EU:C:2017:138, Rn. 10).

Er führte jedoch weiter aus, dass diese Erwägung in den vorliegenden Fällen nicht ausschlaggebend sein kann, da die Zahl der von den Vorlagefragen betroffenen Rechtssachen so groß ist, dass die Ungewissheit über ihren Ausgang die Gefahr birgt, das Funktionieren des durch die Dublin-III-Verordnung eingeführten Systems zu beeinträchtigen und infolgedessen das vom Gesetzgeber der Europäischen Union in Anwendung von Art. 78 AEUV geschaffene gemeinsame europäische Asylsystem zu schwächen. Denn zum einen stehen diese Rechtssachen in einem noch nie dagewesenen Kontext, in dem in Deutschland und Österreich und ganz allgemein in der Union unter Umständen, die denen der fraglichen Anträge entsprechen, eine außergewöhnlich hohe Zahl von Asylanträgen gestellt wurden. Zum anderen werfen diese Rechtssachen Auslegungsschwierigkeiten auf, die in unmittelbarem Zusammenhang mit diesem Kontext stehen und zentrale Aspekte des durch die Dublin-III-Verordnung eingeführten Systems betreffen, zu denen sich der Gerichtshof erstmals äußern soll. Die Antwort des Gerichtshofs kann daher allgemeine Auswirkungen für die zur Zusammenarbeit bei der Anwendung der Verordnung aufgerufenen nationalen Behörden haben (Beschlüsse vom 15. Februar 2017, Mengesteab, C-670/16, nicht veröffentlicht, EU:C:2017:120, Rn. 11 bis 13, und Jafari, C-646/16, nicht veröffentlicht, EU:C:2017:138, Rn. 11 bis 13).

Daraus folgt nach Ansicht des Präsidenten des Gerichtshofs, dass die Ungewissheit hinsichtlich der Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung von Asylanträgen wie den in den Ausgangsverfahren fraglichen zuständig ist, es den zuständigen nationalen Behörden nicht ermöglicht, die erforderlichen Verwaltungs- und Haushaltsmaßnahmen zu treffen, um im Einklang mit den Anforderungen, die sich sowohl aus dem Unionsrecht als auch aus den internationalen Verpflichtungen der betreffenden Mitgliedstaaten ergeben, die Prüfung dieser Anträge und die Aufnahme der gegebenenfalls in ihre Zuständigkeit fallenden Asylbewerber zu gewährleisten. In dieser außergewöhnlichen Krisensituation ist die Durchführung des BW erforderlich, um die für das ordnungsgemäße Funktionieren des gemeinsamen europäischen Asylsystems, das zur Beachtung von Art. 18 der Charta beiträgt, abträgliche Ungewissheit so schnell wie möglich zu beseitigen (Beschlüsse vom 15. Februar 2017, Mengesteab, C-670/16, nicht veröffentlicht, EU:C:2017:120, Rn. 15 und 16, und Jafari, C-646/16, nicht veröffentlicht, EU:C:2017:138, Rn. 14 und 15).

Beschluss vom 28. Februar 2017, M.A.S. und M.B. (C-42/17, nicht veröffentlicht, EU:C:2017:168)³⁷

Die Corte costituzionale (Verfassungsgerichtshof, Italien) war von zwei italienischen Gerichten mit Fragen zur Verfassungsmäßigkeit befasst worden. Diese Gerichte wollten wissen, ob eine Anwendung der im Urteil Taricco u. a.³⁸ aufgestellten Regel im Rahmen der bei ihnen anhängigen Strafverfahren gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit verstoße. In jenem Urteil hatte der Gerichtshof festgestellt, dass die italienischen Vorschriften über die Verjährung von Mehrwertsteuerstraftaten in zwei von ihm identifizierten Fallgestaltungen gegen die den Mitgliedstaaten nach Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV obliegenden Verpflichtungen verstoßen könnten. Der Gerichtshof hatte daher entschieden, dass es dem zuständigen nationalen Gericht in diesen Fällen obliegt, Art. 325 Abs. 1 und 2 AEUV volle Wirkung zu verschaffen, indem es erforderlichenfalls die betreffenden Bestimmungen des nationalen Rechts unangewendet lässt.

Nach der in diesem Urteil aufgestellten Regel sahen sich die italienischen Gerichte in der vorliegenden Rechtssache verpflichtet, die im Codice penale (italienisches Strafgesetzbuch) vorgesehenen Verjährungsfristen unberücksichtigt zu lassen und damit in der Sache zu entscheiden. Die Corte costituzionale (Verfassungsgerichtshof) war jedoch nicht sicher, ob eine solche Lösung mit dem in der italienischen Verfassung verankerten und von ihr ausgelegten Grundsatz der Gesetzmäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen, der das Bestimmtheitsgebot und das Rückwirkungsverbot in Strafsachen beinhaltet, vereinbar ist.

Die Corte costituzionale (Verfassungsgerichtshof) beantragte, ihre Vorlage zur Vorabentscheidung dem BWV zu unterwerfen, weil große Ungewissheit hinsichtlich der Frage, wie das Unionsrecht auszulegen sei, entstanden sei. Dies beeinträchtigt anhängige Strafverfahren, so dass diese Ungewissheit dringend ausgeräumt werden müsse (Rn. 6). Der Präsident des Gerichtshofs führte aus, dass eine rasche Antwort des Gerichtshofs geeignet ist, diese Ungewissheit zu beseitigen, und dass, da diese sich auf grundlegende Fragen des nationalen Verfassungsrechts und des Unionsrechts bezieht, die Durchführung des BWV gerechtfertigt ist (Rn. 8 und 9).

Beschlüsse vom 26. September 2018, Zakład Ubezpieczeń Społecznych (C-522/18, nicht veröffentlicht, EU:C:2018:786), und vom 15. November 2018, Kommission/Polen (C-619/18, EU:C:2018:910)

In diesen beiden Rechtssachen geht es um die Vereinbarkeit eines neuen polnischen Gesetzes³⁹ mit dem Unionsrecht. Mit diesem am 3. April 2018 in Kraft getretenen Gesetz wurde das Alter für den Eintritt in den Ruhestand für Richter des Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen) von 70 auf 65 Jahre herabgesetzt, und es wurden die Voraussetzungen, unter denen diese Richter gegebenenfalls im Amt verbleiben können, festgelegt. So ist zum einen vorgesehen, dass das Gesetz für Richter gilt, die vor seinem Inkrafttreten an dieses Gericht berufen wurden, und zum

³⁷ Das Urteil vom 5. Dezember 2017, M.A.S. und M.B. (C-42/17, EU:C:2017:936), ist im Jahresbericht 2017, S. 32 und 33, dargestellt.

³⁸ Urteil vom 8. September 2015 (C-105/14, EU:C:2015:555).

³⁹ Ustawa o Sądzie Najwyższym (Gesetz über das Sąd Najwyższy [Oberstes Gericht]) vom 8. Dezember 2017 (Dz. U. 2018, Pos. 5).

anderen, dass der Präsident der Republik Polen den aktiven Dienst der Richter nach seinem Ermessen über die Vollendung des 65. Lebensjahrs hinaus verlängern kann.

In der Rechtssache Zakład Ubezpieczeń Społecznych (C-522/18) hatte ein normaler Spruchkörper des Sądu Najwyższy (Oberstes Gericht) vor seiner Entscheidung dem erweiterten Spruchkörper dieses Gerichts Fragen vorgelegt. Nach vorläufiger Prüfung dieser Fragen stellte das Oberste Gericht fest, dass die Amtszeiten zweier Mitglieder des erweiterten Spruchkörpers potenziell von diesem Gesetz betroffen seien. Das Oberste Gericht in seiner erweiterten Besetzung hatte jedoch Zweifel an der Vereinbarkeit dieses Gesetzes mit dem Unionsrecht, insbesondere mit den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit, der Unabsetzbarkeit und Unabhängigkeit von Richtern sowie dem Verbot der Diskriminierung wegen des Alters. Es hielt eine Klärung durch den Gerichtshof für erforderlich und richtete daher ein Vorabentscheidungsersuchen an ihn. Es beantragte außerdem, das BVV durchzuführen, weil die erbetene Auslegung des Unionsrechts unerlässlich sei, damit es seine Rechtsprechungskompetenzen rechtmäßig und in einer mit dem Grundsatz der Rechtssicherheit vereinbaren Art und Weise ausüben könne (Beschluss vom 26. September 2018, Zakład Ubezpieczeń Społecznych, C-522/18, nicht veröffentlicht, EU:C:2018:786, Rn. 12).

Parallel dazu hatte die Kommission in der Rechtssache Kommission/Polen (C-619/18) nach Art. 258 AEUV ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Republik Polen eingeleitet, da sie der Auffassung war, dass diese mit dem Erlass dieses Gesetzes gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und Art. 47 der Charta verstoßen habe. Die Kommission beantragte außerdem, diese Rechtssache dem beschleunigten Verfahren zu unterwerfen, da sie Zweifel habe, ob das Oberste Gericht überhaupt fähig sei, weiterhin unter Achtung des Grundrechts eines jeden Rechtssuchenden auf Zugang zu einem unabhängigen Gericht zu entscheiden (Beschluss vom 15. November 2018, Kommission/Polen, C-619/18, EU:C:2018:910, Rn. 20).

Der Präsident des Gerichtshofs gab den beiden Anträgen statt und führte insoweit aus, dass für das vorliegende Gericht und die Kommission große Ungewissheit besteht, die durch eine rasche Antwort beseitigt werden kann.

Zum Ausmaß dieser Ungewissheit stellte der Präsident des Gerichtshofs fest, dass diese wichtige unionsrechtliche Fragen insbesondere nach der richterlichen Unabhängigkeit und den Folgen betrifft, die die Auslegung des Unionsrechts auf die Zusammensetzung und das Funktionieren des obersten polnischen Gerichts haben könnte. Er führte in diesem Zusammenhang zum einen aus, dass das Erfordernis der richterlichen Unabhängigkeit zum Wesensgehalt des Grundrechts auf ein faires Verfahren gehört, dem als Garant für den Schutz sämtlicher dem Einzelnen aus dem Unionsrecht erwachsender Rechte und für die Wahrung der in Art. 2 EUV genannten Werte, die den Mitgliedstaaten gemeinsam sind, u. a. des Wertes der Rechtsstaatlichkeit, grundlegende Bedeutung zukommt. Zum anderen betonte er, dass diese Ungewissheit auch Auswirkungen auf das Funktionieren des Systems der justiziellen Zusammenarbeit haben kann. Eine Form dieser Zusammenarbeit ist der Mechanismus des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 267 AEUV, Schlüsselement des Gerichtssystems der Europäischen Union, für das die Unabhängigkeit nationaler Gerichte, und insbesondere die der letztinstanzlichen Gerichte wie des Sądu Najwyższy (Oberstes Gericht), von grundlegender Bedeutung ist (Beschlüsse vom 26. September 2018, Zakład Ubezpieczeń Społecznych,

C-522/18, nicht veröffentlicht, EU:C:2018:786, Rn. 15, und vom 15. November 2018, Kommission/Polen, C-619/18, EU:C:2018:910, Rn. 21, 22 und 25).

Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, dass der Präsident des Gerichtshofs in seinem Beschluss Kommission/Polen⁴⁰ auch auf das Vorbringen der Republik Polen einging, wonach die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens ihre Verteidigungsrechte beeinträchtigen würde. Denn der beklagte Staat müsse alle seine Argumente in einem einzigen Schriftsatz vortragen, da es in diesem Verfahren im Grundsatz keine Erwiderung und Gegenerwiderung gebe. Außerdem habe die Kommission den Gerichtshof verspätet angerufen, und diese Verspätung könne nicht durch eine solche Einschränkung der Verfahrensrechte des beklagten Staates ausgeglichen werden (Rn. 17). Der Präsident des Gerichtshofs führte aus, dass im beschleunigten Verfahren die Klageschrift und die Klagebeantwortung zwar nur dann durch eine Erwiderung und eine Gegenerwiderung ergänzt werden können, wenn er dies nach Anhörung des Berichterstatters und des Generalanwalts für erforderlich hält. Sollte die Einreichung einer Erwiderung nicht genehmigt werden, ist jedoch nicht ersichtlich, wie die Beklagte in Ermangelung einer solchen Erwiderung und daher in Ermangelung von Ausführungen, die jene in der Klageschrift ergänzen und auf die sie umfassend Gelegenheit hatte, in ihrer Klagebeantwortung zu antworten, argumentieren könnte, dass ihre Verteidigungsrechte dadurch verletzt seien, dass sie keine Gegenerwiderung einreichen könne. Außerdem geht einem Verfahren auf Feststellung einer Vertragsverletzung vor dem Gerichtshof ein Vorverfahren voraus, in dem die Parteien Gelegenheit haben, das Vorbringen darzulegen und zu erarbeiten, das sie in der Folge vor dem Gerichtshof ausführen (Rn. 23 und 24).

Beschluss vom 19. Oktober 2018, Wightman u. a. (C-621/18, EU:C:2018:851)⁴¹

Diese Rechtssache wurde im Anschluss an die Mitteilung der Premierministerin (Vereinigtes Königreich) vom 29. März 2017, dass das Vereinigte Königreich beabsichtige, gemäß Art. 50 EUV aus der Union auszutreten, anhängig gemacht. Die Kläger des Ausgangsverfahrens, zu denen ein Mitglied des Parliament of the United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland (Parlament des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland), zwei Mitglieder des Scottish Parliament (Schottisches Parlament, Vereinigtes Königreich) und drei Mitglieder des Europäischen Parlaments gehörten, hatten einen Antrag auf gerichtliche Überprüfung gestellt, mit dem sie die Feststellung begehrt, ob, wann und wie diese Mitteilung einseitig zurückgenommen werden kann.

Der Court of Session, Inner House, First Division (Scotland) (Oberstes Gericht, Berufungsabteilung, Erste Kammer [Schottland]), das mit der Berufung gegen die Abweisung dieser Klage befasst war, gab dem Antrag der Kläger des Ausgangsverfahrens auf Einreichung eines Vorabentscheidungsersuchens statt. Denn im Gegensatz zum erstinstanzlichen Gericht war er der Ansicht, dass es weder akademisch noch verfrüht sei, den Gerichtshof zu befragen, ob ein Mitgliedstaat die nach Art. 50 Abs. 2 EUV vorgenommene Mitteilung vor Ablauf der in diesem Artikel vorgesehenen Frist von zwei Jahren einseitig zurücknehmen und in der Union

⁴⁰ [Beschluss vom 15. November 2018 \(C-619/18, EU:C:2018:910\)](#).

⁴¹ Das [Urteil des Gerichtshofs \(Plenum\) vom 10. Dezember 2018, Wightman u. a. \(C-621/18, EU:C:2018:999\)](#), ist im Jahresbericht 2018, S. 13 und 14, dargestellt.

verbleiben könne. Vielmehr werde eine Antwort des Gerichtshofs klären, welche Optionen die Parlamentarier bei den entsprechenden Abstimmungen hätten.

Das vorliegende Gericht beantragte, das BVV durchzuführen. Sein Ersuchen sei dringlich, weil zum einen seit dem 29. März 2017 die zweijährige Frist für das Austrittsverfahren laufe und zum anderen die entsprechenden Debatten und Abstimmungen im Parlament des Vereinigten Königreichs geraume Zeit vor dem 29. März 2019 stattfinden müssten.

Der Präsident des Gerichtshofs stellte fest, dass das vorliegende Gericht Gründe angeführt hat, aus denen die Dringlichkeit einer Entscheidung klar hervorgeht. Ruft eine Rechtssache große Ungewissheit hervor, die Grundfragen des nationalen Verfassungsrechts und des Unionsrechts berührt, kann es in Anbetracht der besonderen Umstände einer solchen Rechtssache erforderlich sein, sie rasch zu erledigen. Angesichts der fundamentalen Bedeutung der Umsetzung von Art. 50 EUV für das Vereinigte Königreich und für die Verfassungsordnung der Union sind die besonderen Umstände des vorliegenden Falles geeignet, die rasche Erledigung der vorliegenden Rechtssache zu rechtfertigen (Rn. 10 und 11).

1.3 Gefahr einer Verletzung von Grundrechten

Beschluss vom 15. Juli 2010, Purrucker (C-296/10, nicht veröffentlicht, EU:C:2010:446)

Im Ausgangsrechtsstreit stritten eine deutsche Staatsangehörige und ein spanischer Staatsangehöriger über das Sorgerecht für ihre Zwillinge. Weniger als ein Jahr nach deren Geburt hatten sich die Eltern getrennt und eine notarielle Vereinbarung geschlossen, mit der der Wunsch der Mutter, mit den Kindern in ihr Heimatland zurückzukehren, bestätigt wurde. Diese nahm jedoch schließlich nur eines der Kinder mit nach Deutschland, da das andere aus medizinischen Gründen vorläufig noch in Spanien bei seinem Vater bleiben sollte. Die Lage der Familie blieb in der Folge unverändert.

Die Eltern strengten mehrere Verfahren an. So beantragte und erwirkte der Vater in Spanien die Anordnung einstweiliger Maßnahmen, wobei sich nicht ausschließen ließ, dass dieses Verfahren unter bestimmten Bedingungen als Hauptsacheverfahren zur Übertragung des Sorgerechts für die Kinder angesehen werden konnte. Er beantragte sodann in Deutschland die Vollstreckbarerklärung der mit dem spanischen Beschluss erlassenen einstweiligen Anordnung, zu der das Urteil Purrucker⁴² erging. Parallel dazu stellte die Mutter in Deutschland in einem Hauptsacheverfahren einen Antrag auf Übertragung des Sorgerechts für die beiden Kinder, der dem Amtsgericht Stuttgart (Deutschland) vorgelegt wurde.

Dieses Gericht stellte dem Gerichtshof die Frage, ob ein mit einem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz befasstes Gericht (hier das spanische Gericht) im Rahmen der Anwendung von Art. 19 Abs. 2 der Verordnung Nr. 2201/2003, der Fälle von Rechtshängigkeit bei Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung regelt, gegenüber einem Gericht eines anderen Mitgliedstaats, bei dem ein Hauptsacheverfahren wegen desselben Anspruchs anhängig

⁴² [Urteil vom 15. Juli 2010 \(C-256/09, EU:C:2010:437\)](#). Dieses Urteil ist im Jahresbericht 2010, S. 56 und 57, dargestellt.

gemacht worden ist (hier das Amtsgericht Stuttgart), als das „zuerst angerufene Gericht“ anzusehen ist.

Das Amtsgericht Stuttgart (Deutschland) beantragte auch die Durchführung des BWV, da die streitige Frage der Zuständigkeit der beiden in verschiedenen Mitgliedstaaten mit derselben Sache befassten Gerichte trotz der Verfahrensdauer bislang einer Förderung der Prüfung der eigentlichen Sachfrage entgegengestanden habe. Dies beeinflusse das Verhalten der Prozessparteien in einer für die familiären Beziehungen der Kinder als Geschwister nachteiligen Weise. Die Kinder hätten seit drei Jahren keinen persönlichen Kontakt mehr zum anderen Geschwister und anderen Elternteil. Zudem komme es für die Betreuung des Kindes durch die deutsche Staatsangehörige, insbesondere die ärztliche Betreuung und die Anmeldung in (vor)schulischen Einrichtungen, auf die Rechtsstellung des Kindes an. Diese Betreuung sei jedoch zurzeit durch die Zweifel beeinträchtigt, die hinsichtlich der Geltung und Anerkennung der vom spanischen Gericht getroffenen einstweiligen Sorgerechtsregelung in Deutschland bestünden. Angesichts dieser Umstände und aufgrund der durch die verschiedenen Verfahren bereits verstrichenen Zeit entschied der Präsident des Gerichtshofs, dass es angebracht ist, dass das vorliegende Gericht binnen kürzester Frist eine Antwort auf die vorgelegten Fragen erhält, was die Durchführung des BWV rechtfertigt (Rn. 7 bis 9).

Beschluss vom 9. September 2011, Dereci u. a. (C-256/11, nicht veröffentlicht, EU:C:2011:571)⁴³

In dieser Rechtssache ging es um fünf Drittstaatsangehörige, die in Österreich bei ihren Familienangehörigen (Ehegatte, Kinder oder Eltern) leben wollten, die österreichische Staatsbürger und Unionsbürger sind und in Österreich ihren Wohnsitz haben. Diese Unionsbürger hatten niemals von ihrem Freizügigkeitsrecht Gebrauch gemacht. Außerdem waren sie – anders als manche der Drittstaatsangehörigen – wirtschaftlich nicht von diesen Drittstaatsangehörigen abhängig. Die von den fünf Drittstaatsangehörigen gestellten Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung wurden abgelehnt und in vier Fällen mit einer Ausweisung bzw. Maßnahmen der Ausweisung verbunden.

Dem in diesem Zusammenhang befassten Verwaltungsgerichtshof (Österreich) stellte sich die Frage, ob die vom Gerichtshof im Urteil Ruiz Zambrano⁴⁴ gegebenen Hinweise auf einen oder mehrere der Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens angewandt werden können.

Dieses Gericht beantragte, seine Vorlage zur Vorabentscheidung dem BWV zu unterwerfen, da die gegen die Mehrzahl der Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens ergangenen Ausweisungsbescheide, wenn sie vollstreckt würden, die Betroffenen und ihre Familienangehörigen persönlich betreffen würden. Bei mindestens einem der Beschwerdeführer sei der gegen seine Ausweisung eingelegten Berufung die aufschiebende Wirkung aberkannt worden, so dass er jederzeit mit der Vollstreckung der Ausweisungsmaßnahme rechnen müsse. Generell nehme diese Drohung einer unmittelbar bevorstehenden Ausweisung den betroffenen Beschwerdeführern die Möglichkeit, ein normales Familienleben zu führen, weil sie sie in eine Situation der Unsicherheit bringe. Ferner sei bei ihm

⁴³ [Urteil vom 15. November 2011, Dereci u. a. \(C-256/11, EU:C:2011:734\)](#), ist im Jahresbericht 2011, S. 21 und 22, dargestellt.

⁴⁴ [Urteil vom 8. März 2011 \(C-34/09, EU:C:2011:124\)](#).

wie auch bei den österreichischen Verwaltungsbehörden eine erhebliche Anzahl gleich gelagerter Fälle anhängig, und in naher Zukunft sei infolge des Urteils Ruiz Zambrano⁴⁵ eine Häufung dieser Art von Fällen zu erwarten.

Der Präsident des Gerichtshofs beschloss, dem BVV-Antrag stattzugeben. Er führte insoweit zunächst aus, dass das Recht auf Achtung des Familienlebens zu den in der Gemeinschaftsrechtsordnung geschützten Grundrechten gehört und in Art. 7 der Charta bekräftigt wurde. Sodann wies er darauf hin, dass seine Antwort auf die Vorlagefragen die über der Situation der Beschwerdeführer des Ausgangsverfahrens schwebende Unsicherheit beseitigen kann und eine sehr bald erfolgende Beantwortung dazu beitragen würde, diese Unsicherheit, die die Betroffenen daran hindert, ein normales Familienleben zu führen, rascher zu beenden (Rn. 16 und 17).

Beschluss vom 6. Mai 2014, G. (C-181/14, EU:C:2014:740)

In dieser bereits angeführten Rechtssache⁴⁶ lehnte der Gerichtshof den EVV-Antrag des vorlegenden Gerichts ab. Der Präsident des Gerichtshofs beschloss jedoch, diese Rechtssache von Amts wegen dem BVV zu unterwerfen, da er die Durchführung dieses Verfahrens für erforderlich hielt, wenn die Inhaftaltung einer Person ausschließlich von der Beantwortung der von einem vorlegenden Gericht vorgelegten Frage abhängt. Er verwies dabei insbesondere auf Art. 267 Abs. 4 AEUV, der vorsieht, dass der Gerichtshof innerhalb kürzester Zeit entscheidet, wenn das bei einem nationalen Gericht anhängige Verfahren eine inhaftierte Person betrifft (Rn. 10 und 11).

Beschluss vom 5. Juni 2014, Sánchez Morcillo und Abril García (C-169/14, EU:C:2014:1388)

In diesem Fall hatten natürliche Personen bei einer Bank ein Darlehen aufgenommen, das durch eine Hypothek an ihrer Wohnung gesichert war. Da sie ihrer Verpflichtung zur Zahlung der monatlichen Raten zur Tilgung dieses Darlehens nicht nachgekommen waren, wurde ein Hypothekenvollstreckungsverfahren im Hinblick auf die Versteigerung der betreffenden Immobilie eingeleitet. Die Betroffenen legten hiergegen Einspruch ein und, nachdem dieser zurückgewiesen worden war, Rechtsmittel bei der Audiencia Provincial de Castellón (Provinzgericht Castellón, Spanien).

Dieses Gericht führte aus, dass nach dem spanischen Zivilverfahren⁴⁷ zwar ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung eingelegt werden könne, mit der dem Einspruch eines Schuldners stattgegeben und das Hypothekenvollstreckungsverfahren eingestellt werde. Dagegen könne

⁴⁵ [Urteil vom 8. März 2011 \(C-34/09, EU:C:2011:124, Rn. 12, 13 und 15\).](#)

⁴⁶ Siehe oben, Teil I („Eilvorabentscheidungsverfahren“) Abschnitt 1 („Anwendungsbereich der Eilvorabentscheidungsverfahren“).

⁴⁷ Ley 1/2013 de medidas para reforzar la protección a los deudores hipotecarios, reestructuración de deuda y alquiler social (Gesetz 1/2013 über Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Hypothekenschuldner, Umstrukturierung von Schulden und Sozialmieten) vom 14. Mai 2013 (BOE Nr. 116 vom 15. Mai 2013, S. 36373) zur Änderung der Ley de enjuiciamiento civil (Zivilprozessgesetzbuch) vom 7. Januar 2000 (BOE Nr. 7 vom 8. Januar 2000, S. 575), das wiederum durch das Decreto-ley 7/2013 de medidas urgentes de naturaleza tributaria, presupuestarias y de fomento de la investigación, el desarrollo y la innovación (Gesetzesdekret 7/2013 über dringende Maßnahmen abgabenrechtlicher Art, haushaltsrechtlicher Art und zur Förderung der Forschung, der Entwicklung und der Innovation) vom 28. Juni 2013 (BOE Nr. 155 vom 29. Juni 2013, S. 48767) geändert wurde.

der Schuldner, dessen Einspruch zurückgewiesen worden sei, kein Rechtsmittel gegen das erstinstanzliche Urteil einlegen, mit dem die Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens angeordnet werde. Es bestünden jedoch Zweifel an der Vereinbarkeit dieser nationalen Regelung mit dem von der Richtlinie 93/13⁴⁸ verfolgten Ziel des Verbraucherschutzes sowie dem in Art. 47 der Charta verankerten Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf. Die Möglichkeit eines Rechtsmittels könne für die Schuldner umso entscheidender sein, als bestimmte Klauseln des im Ausgangsverfahren in Rede stehenden Darlehensvertrags als missbräuchlich im Sinne der Richtlinie 93/13 angesehen werden könnten.

In diesem Zusammenhang beantragte es, das BVV durchzuführen, weil die Antwort des Gerichtshofs in Spanien erhebliche prozessuale Auswirkungen nach sich ziehen könne. Denn im Zuge der dortigen Wirtschaftskrise sei eine außerordentlich hohe Anzahl von natürlichen Personen hypothekarischen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in ihre Wohnungen ausgesetzt. Was speziell die Kläger des Ausgangsverfahrens betreffe, könne ihre Wohnung, da ihr Einspruch keine aufschiebende Wirkung habe, möglicherweise versteigert werden, bevor der Gerichtshof entscheide (Rn. 7 und 8).

Der Präsident des Gerichtshofs stellt fest, dass nach dessen ständiger Rechtsprechung die Tatsache, dass von der Entscheidung, die ein vorlegendes Gericht zu treffen hat, nachdem es den Gerichtshof um Vorabentscheidung ersucht hat, potenziell eine große Zahl von Personen oder Rechtsverhältnissen betroffen ist, zwar als solche keinen außergewöhnlichen Umstand darstellen, der geeignet wäre, die Durchführung eines BVV zu rechtfertigen. Über die Anzahl der betroffenen Schuldner hinaus bringt hier allerdings das Risiko des Verlusts der Hauptwohnung deren Eigentümer und seine Familie in eine besonders gefährdete Lage. Dies wird dadurch verschärft, dass, falls sich erweisen sollte, dass das Vollstreckungsverfahren auf einem Darlehensvertrag beruht, der missbräuchliche Klauseln enthält, die durch den nationalen Richter für nichtig erklärt werden, die hiermit einhergehende Nichtigkeitsklärung des Vollstreckungsverfahrens dem geschädigten Schuldner einen lediglich in Schadensersatz bestehenden Schutz vermitteln würde, nicht aber die Wiederherstellung der vorherigen Lage erlaubt, in der er Eigentümer seiner Wohnung war. In Anbetracht dessen und der Tatsache, dass eine Antwort des Gerichtshofs binnen kürzester Frist das Risiko des Verlusts der Hauptwohnung der betroffenen Personen erheblich begrenzen kann, gab der Präsident des Gerichtshofs dem BVV-Antrag statt (Rn. 10 bis 13).

Beschluss vom 1. Februar 2016, Davis u. a. (C-698/15, nicht veröffentlicht, EU:C:2016:70)⁴⁹

In dieser Rechtssache bestritten natürliche Personen die Rechtmäßigkeit einer britischen Regelung⁵⁰, die den Secretary of State for the Home Department (Innenminister, Vereinigtes Königreich) dazu ermächtigt, gegenüber einem Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsdienstes die Vorratsspeicherung relevanter Kommunikationsdaten für höchstens zwölf Monate anzuordnen, wobei eine Speicherung des Inhalts dieser

⁴⁸ Richtlinie 93/13/EWG des Rates vom 5. April 1993 über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (ABl. 1993, L 95, S. 29).

⁴⁹ Das [Urteil vom 21. Dezember 2016, Tele2 Sverige und Watson u. a. \(C-203/15 und C-698/15, EU:C:2016:970\)](#), ist im Jahresbericht 2016, S. 63 und 64, dargestellt.

⁵⁰ Data Retention and Investigatory Powers Act 2014 (Gesetz über Vorratsdatenspeicherung und Ermittlungsbefugnisse von 2014).

Kommunikationen jedoch ausgeschlossen ist. Ihrer Ansicht nach verstieß die nationale Regelung gegen die Art. 7 und 8 der Charta und die im Urteil *Digital Rights Ireland u. a.*⁵¹, in dem der Gerichtshof die Richtlinie 2006/24⁵² für ungültig erklärt hatte, aufgestellten Anforderungen. Nachdem ihren Klagen im ersten Rechtszug stattgegeben worden war, legte der Innenminister beim Court of Appeal (England & Wales) (Civil Division) (Rechtsmittelgericht [England und Wales] [Zivilabteilung], Vereinigtes Königreich) Rechtsmittel ein. Dieses Gericht wandte sich daraufhin an den Gerichtshof und legte ihm mehrere Fragen zur Tragweite des Urteils *Digital Rights Ireland u. a.*⁵³ vor.

Es beantragte ferner, ein BW durchzuführen, da es zum einen wünschenswert sei, sein Vorabentscheidungsersuchen mit dem beim Gerichtshof als Rechtssache *Tele2 Sverige (C-203/15)* anhängigen zu verbinden oder parallel dazu zu behandeln. Zum anderen laufe die fragliche britische Regelung am 31. Dezember 2016 aus, so dass Unsicherheit bezüglich der Tragweite des Urteils *Digital Rights Ireland u. a.*⁵⁴ im Hinblick auf alle zukünftigen Gesetze der Mitgliedstaaten im Bereich der Vorratsspeicherung von Daten elektronischer Kommunikationsvorgänge bestehe (Rn. 9).

Der Präsident des Gerichtshofs stellte zunächst fest, dass mit der fraglichen Regelung schwerwiegende Eingriffe in die in den Art. 7 und 8 der Charta verankerten Grundrechte verbunden sein können. Er führte weiter aus, dass eine Antwort binnen kürzester Frist geeignet ist, die vom vorlegenden Gericht angeführten Unklarheiten bezüglich etwaiger Eingriffe und deren etwaiger Rechtfertigung zu beseitigen. Auch die begrenzte Gültigkeit der Regelung rechtfertigt eingedenk des Geistes der Zusammenarbeit zwischen den mitgliedstaatlichen Gerichten und dem Gerichtshof eine rasche Antwort (Rn. 10 bis 12). Der Präsident des Gerichtshofs beschloss deshalb, die Rechtssache dem BVV zu unterwerfen.

1.4 Gefahr schwerer Umweltschäden

Beschluss vom 13. April 2016, Pesce u. a. (C-78/16 und C-79/16, nicht veröffentlicht, EU:C:2016:251)⁵⁵

Um die Ausbreitung der Bakterie *Xylella fastidiosa* zu verhindern, hatte der Servizio Agricoltura della Regione Puglia (Landwirtschaftlicher Dienst der Region Apulien, Italien) mehreren Eigentümern von Agrarflächen aufgegeben, die auf diesen Flächen stehenden Olivenbäume, die als von der Bakterie *Xylella* befallen galten, sowie alle Wirtspflanzen auf einer Fläche mit einem Radius von 100 Metern um die befallenen Pflanzen zu fällen. Die Eigentümer fochten diese Bescheide mit der Begründung an, dass der diesen zugrunde liegende Durchführungsbeschluss

⁵¹ [Urteil vom 8. April 2014 \(C-293/12 und C-594/12, EU:C:2014:238\)](#).

⁵² Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden, und zur Änderung der Richtlinie 2002/58/EG (ABl. 2006, L 105, S. 54).

⁵³ [Urteil vom 8. April 2014 \(C-293/12 und C-594/12, EU:C:2014:238\)](#).

⁵⁴ [Urteil vom 8. April 2014 \(C-293/12 und C-594/12, EU:C:2014:238\)](#).

⁵⁵ Das [Urteil vom 9. Juni 2016, Pesce u. a. \(C-78/16 und C-79/16, EU:C:2016:428\)](#), ist im Jahresbericht 2016, S. 27 und 28, dargestellt.

2015/789⁵⁶ gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und das Vorsorgeprinzip verstoße und nicht ordnungsgemäß begründet sei.

Das damit befasste Tribunale amministrativo regionale per il Lazio (Verwaltungsgericht für die Region Latium, Italien) beschloss, den Vollzug der fraglichen nationalen Maßnahmen vorläufig auszusetzen und den Gerichtshof zur Vereinbarkeit des Durchführungsbeschlusses 2015/789 mit dem Unionsrecht zu befragen.

Es beantragte außerdem, sein Vorabentscheidungsersuchen dem BVV zu unterwerfen, da der Vollzug der Entscheidungen über die Entfernung der Pflanzen erhebliche nachteilige Folgen nicht nur für die Kläger des Ausgangsverfahrens, sondern auch für die Landschaft, die Wirtschaft, die Qualität des Grundwassers, die Lebensmittelkette und die öffentliche Gesundheit haben werde. Diese Entscheidungen könnten auch nicht als vorläufig eingestuft werden, weil sie endgültige und irreversible Auswirkungen auf das Ökosystem der fraglichen Pflanzen hätten (Rn. 8).

Der Präsident des Gerichtshofs gab dem BVV-Antrag statt. Er stellte insoweit zum einen fest, dass die Verlängerung der Aussetzung des Vollzugs der Entscheidungen über die Entfernung der fraglichen Pflanzen zur Ausbreitung der Bakterie *Xylella* in der Union beitragen kann, und zum anderen, dass der Vollzug dieser Entscheidungen unumkehrbare Folgen für das Ökosystem haben und irreversible Schäden für die Kläger verursachen kann (Rn. 9).

Beschluss vom 11. Oktober 2017, Kommission/Polen (C-441/17, nicht veröffentlicht, EU:C:2017:794)

Die Kommission beantragte beim Gerichtshof, festzustellen, dass die Republik Polen mit den Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, die im Waldgebiet Białowieża („Puszcza Białowieska“) vorgesehen sind, einem der am besten erhaltenen Naturwälder Europas, der in der Welterbeliste der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur (Unesco) aufgeführt ist, gegen einige ihrer Verpflichtungen aus den Richtlinien 92/43⁵⁷ (Habitatrichtlinie) und 2009/147⁵⁸ (Vogelschutzrichtlinie) verstoßen hat. Der Minister Środowiska (Umweltminister, Polen) hatte unter Berufung auf die Ausbreitung des Buchdruckers, eines Schädlings, eine Änderung des Waldbewirtschaftungsplans zur Erhöhung des Hiebsatzes sowie Maßnahmen in Gebieten genehmigt, in denen bis dahin keinerlei Eingriff erlaubt war. In diesem Zusammenhang war mit dem Fällen von Bäumen begonnen worden.

In dieser Rechtssache hatte der Präsident des Gerichtshofs erstens bereits dem Antrag der Kommission, die Rechtssache mit Vorrang zu entscheiden, stattgegeben. Zweitens gab der Vizepräsident des Gerichtshofs nach Art. 160 Abs. 7 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs der Republik Polen auf, die Durchführung der fraglichen Waldbewirtschaftungsmaßnahmen bis

⁵⁶ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/789 der Kommission vom 18. Mai 2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Xylella fastidiosa* (Wells et al.) (ABl. 2015, L 125, S. 36).

⁵⁷ Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. 1992, L 206, S. 7).

⁵⁸ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. 2010, L 20, S. 7).

zur Verkündung des das von der Kommission angestrebte Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beendenden Beschlusses auszusetzen⁵⁹. Der Präsident des Gerichtshofs beschloss jedoch außerdem, von Amts wegen das beschleunigte Verfahren durchzuführen. Insoweit führte er aus, dass sich aus dem Streit zwischen der Kommission und der Republik Polen ergibt, dass die Umwelt einer akuten und möglicherweise schwerwiegenden Gefahr ausgesetzt ist. Denn zum einen kann die Aussetzung der Waldbewirtschaftungsmaßnahmen nach Ansicht der Republik Polen zur Ausbreitung des Schädlings beitragen, die zu einer tiefgreifenden Veränderung des Ökosystems des Waldgebiets von Białowieża und damit zu einem Umweltschaden führen würde, der eine unmittelbare Bedrohung für das Leben und die Gesundheit von Menschen darstellen könnte. Zum anderen kann die Durchführung dieser Maßnahmen nach Auffassung der Kommission unwiderrufliche Folgen für die in der Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie genannten natürlichen Lebensräume und Tierarten haben, für deren Erhaltung das Natura-2000-Gebiet Puszcza Białowieska ausgewiesen worden war. Unter diesen Umständen stellte der Präsident des Gerichtshofs fest, dass sich durch die rasche Beantwortung der Frage, ob die Waldbewirtschaftungsmaßnahmen mit dem Unionsrecht vereinbar sind, die Gefahren mindern lassen, die sich sowohl aus der Verlängerung der Aussetzung dieser Maßnahmen als auch aus deren Durchführung ergeben können (Rn. 12 bis 14).

2. Verhältnis zwischen dem beschleunigten Verfahren im Zusammenhang mit einer Vertragsverletzungsklage und einstweiligen Anordnungen, die im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes erlassen werden

Beschluss vom 11. Oktober 2017, Kommission/Polen (C-441/17, nicht veröffentlicht, EU:C:2017:794)

Wie oben dargestellt⁶⁰, erhob die Kommission eine Vertragsverletzungsklage gegen die Republik Polen, die auf die Feststellung gerichtet war, dass die Republik Polen gegen ihre Verpflichtungen aus der Habitatrichtlinie und der Vogelschutzrichtlinie verstoßen hatte. In diesem Rahmen stellte die Kommission einen Antrag auf Erlass einstweiliger Anordnungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach Art. 279 AEUV und Art. 160 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs bis zum Erlass des Urteils zur Hauptsache.

Die Kommission beantragte außerdem nach Art. 160 Abs. 7 der Verfahrensordnung, diese Anordnungen wegen der Gefahr einer schweren und irreversiblen Schädigung der Lebensräume und der Integrität des Natura-2000-Gebiets Puszcza Białowieska noch vor Eingang der Stellungnahme der Republik Polen zu erlassen. Der Vizepräsident des Gerichtshofs gab diesem Antrag statt und gab der Republik Polen auf, die fraglichen Waldbewirtschaftungsmaßnahmen, ausgenommen im Fall einer Bedrohung der öffentlichen Sicherheit, bis zum Erlass des Beschlusses, mit dem das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beendet wird, auszusetzen ([Beschluss vom 27. Juli 2017, Kommission/Polen, C-441/17 R, nicht veröffentlicht, EU:C:2017:622](#)).

⁵⁹ Siehe unten, Teil II („Beschleunigtes Verfahren“) Abschnitt 2 („Verhältnis zwischen dem beschleunigten Verfahren im Rahmen einer Vertragsverletzungsklage und im Wege des vorläufigen Rechtsschutzes erlassenen einstweiligen Anordnungen“).

⁶⁰ Siehe oben, Teil II („Beschleunigtes Verfahren“) Abschnitt 1.4 („Gefahr schwerer Umweltschäden“).

Zum Verhältnis zwischen dem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes und dem beschleunigten Verfahren, das der Präsident des Gerichtshofs von Amts wegen angeordnet hat, führte dieser aus, dass der Gerichtshof zwar weiterhin mit dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz befasst bleibt, dass dieser Antrag und ein solcher auf ein beschleunigtes Verfahren nach Ziel und Bedingungen, unter denen sie gestellt werden, aber nicht identisch sind. Im vorliegenden Fall zeigt sich jedoch unbeschadet des das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beendenden Beschlusses, dass die Anwendung des beschleunigten Verfahrens (aus den in Abschnitt 1.4 „Gefahr schwerer Umweltschäden“ genannten Gründen) durch die Art der vorliegenden Rechtssache gerechtfertigt ist (Rn. 15 und 16).

Beschluss vom 15. November 2018, Kommission/Polen (C-619/18, EU:C:2018:910)

Wie oben dargestellt⁶¹, erhob die Kommission eine Vertragsverletzungsklage gegen die Republik Polen, die auf die Feststellung gerichtet war, dass die Republik Polen mit dem Erlass des neuen Gesetzes über den Sąd Najwyższy (Oberstes Gericht, Polen) gegen ihre Verpflichtungen aus Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV und Art. 47 der Charta verstoßen hat. In diesem Rahmen stellte die Kommission einen Antrag auf Erlass einstweiliger Anordnungen im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes nach Art. 279 AEUV und Art. 160 Abs. 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs bis zum Erlass des Urteils zur Hauptsache.

Die Kommission beantragte außerdem nach Art. 160 Abs. 7 der Verfahrensordnung, diese Anordnungen wegen der Gefahr eines schweren und nicht wiedergutzumachenden Schadens für das Recht auf wirksamen gerichtlichen Rechtsschutz bei der Anwendung des Unionsrechts noch vor Eingang der Stellungnahme der Republik Polen zu erlassen. Die Vizepräsidentin gab diesem Antrag statt. Sie gab der Republik Polen daher auf, unverzüglich und bis zur Verkündung des das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beendenden Beschlusses erstens die Anwendung bestimmter Vorschriften des fraglichen Gesetzes auszusetzen, zweitens alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass die von diesem Gesetz betroffenen Richter des Obersten Gerichts ihr Amt mit demselben Status und zu denselben Beschäftigungsbedingungen wie sie ihnen bei Inkrafttreten des Gesetzes zustanden, weiter ausüben können, drittens alle Maßnahmen zu unterlassen, die bezwecken, Richter an das Oberste Gericht zu ernennen oder einen neuen Ersten Präsidenten dieses Gerichts zu ernennen bzw. eine Person zu benennen, die anstelle seines Ersten Präsidenten mit der Leitung des Gerichts betraut werden soll, und viertens der Kommission monatlich alle Maßnahmen mitzuteilen, die sie erlässt, um diesem Beschluss nachzukommen ([Beschluss vom 19. Oktober 2018, Kommission/Polen, C-619/18 R, nicht veröffentlicht, EU:C:2018:852](#)).

Zum Verhältnis zwischen dem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes und dem beschleunigten Verfahren, das der Präsident des Gerichtshofs von Amts wegen angeordnet hat, führte dieser aus, dass der Gerichtshof zwar weiterhin mit dem Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz befasst bleibt, dass die Vizepräsidentin des Gerichtshofs aber die von der Kommission beantragten einstweiligen Anordnungen erlassen hat, die ihre Wirkungen bis zur Verkündung des das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beendenden Beschlusses

⁶¹ Siehe oben, Teil II („Beschleunigtes Verfahren“) Abschnitt 1.2 („Besonders gravierende Rechtsunsicherheit, die Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens ist“).

entfalten. Daher hätte die Republik Polen, sollte der Gerichtshof in dem zu treffenden Beschluss die bis dahin erlassenen einstweiligen Anordnungen aufrechterhalten, selbst Interesse daran, dass das Verfahren zur Hauptsache in der vorliegenden Rechtssache rasch beendet wird, damit diese Anordnungen beendet und die in dieser Rechtssache aufgeworfenen Fragen endgültig entschieden werden. Jedenfalls sind ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz und ein solcher auf ein beschleunigtes Verfahren nach Ziel und Bedingungen, unter denen sie gestellt werden, nicht identisch. Im vorliegenden Fall zeigt sich jedoch unbeschadet des das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes beendenden Beschlusses, dass die Anwendung des beschleunigten Verfahrens (aus den in Abschnitt 1.2 „Besonders gravierende Rechtsunsicherheit, die Gegenstand des Vorabentscheidungsersuchens ist“ genannten Gründen) durch die Art der vorliegenden Rechtssache gerechtfertigt ist (Rn. 26 bis 28).

* * *

Die in dieser Übersicht angeführten Urteile sind im Repertoire der Rechtsprechung unter den Rubriken xxx indexiert.